



# Jugend

## Handreichung

zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen  
Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017



Die Handreichung wurde von August 2016 bis März 2017 erstellt und berücksichtigt die Rechtslage bis zum 15.03.2017. An der Erarbeitung der Handreichung waren folgende Personen als Vertretung ihrer Institutionen beteiligt:

Jens Hartmann  
Amt für Jugend und Familie –  
Jugendamt – Stadt Bielefeld

Heike Badberg  
Michael Klee  
Jugendamt Kempen

Matthias Ditges  
Jugendamt Düsseldorf

Sabine Schick  
Uwe Höhn  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
der Stadt Köln

Jutta Paul  
Jugendamt Dortmund

Ursula Knops  
Brigitte Drews  
Stadt Aachen – Fachbereich Kinder,  
Jugend und Schule, Abteilung  
Soziale Dienste und Jugendpflege

Dietrich Eckeberg  
Dr. Rainer Kascha  
Paul Krane-Naumann  
Tim Rietzke  
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Rodica Anuti-Risse  
Jörg Loose  
AWO Dortmund

Barbara Eßer  
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf

Dr. Brigitte Derendorf  
Arbeitskreis UMF des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Katrin Löffelhardt  
Landeskoordinatorin NRW, Bundesfach-  
verband Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V.

Karin Asboe  
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe  
Verbandsübergreifende Fachbera-  
tung für die Verfahrensberatung

Achim Pohlmann  
Diakonie Wuppertal

Klaus Nördemann  
Clearinghaus Bethel  
Jugendhilfe Bethel OWL

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zielgruppenbeschreibung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Einführung.....	3
1.2	Zahlen, Daten, Fakten.....	4
1.3	Situation und Bedürfnisse der Zielgruppe .....	5
<b>2.</b>	<b>Rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>7</b>
2.1	Kinder- und Jugendhilferecht.....	7
2.1.1	Bundesgesetzliche Regelungen .....	7
2.1.2	Landesrechtliche Regelungen .....	7
2.1.3	Supranationales und europäisches Recht.....	8
2.2	Ausländerrecht.....	8
2.2.1	Verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Regelungen .....	8
2.2.2	Landesrechtliche Regelungen .....	9
2.2.3	Supranationales und europäisches Recht.....	9
2.3	Untergesetzliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen .....	9
2.4	Weitere relevante Rechtsgebiete .....	10
<b>3.</b>	<b>Handlungsleitfaden.....</b>	<b>11</b>
3.1	Erstkontakt/Erstbefragung.....	11
3.1.1	Prüfung des Kriteriums „ausländisch“ .....	11
3.1.2	Prüfung des Kriteriums „unbegleitet“ .....	11
3.1.2.1	„begleitete“ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	12
3.1.2.2	„verheiratete“ minderjährige Flüchtlinge.....	12
3.1.3	Prüfung des Kriteriums „minderjährig“.....	12
3.1.4	Verfahren bei Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme.....	13
3.2	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII .....	13
3.2.1	Altersfeststellung .....	13
3.2.2	Prüfung der Anmeldung zur Verteilung .....	15
3.2.3	Transfer zum Zuweisungsjugendamt.....	16
3.2.4	Rechtliche Vertretung des Jugendlichen .....	16
3.3	Erkennungsdienstliche Behandlung/Aufenthaltsrechtlicher Status während der vorläufigen und der Inobhutnahme .....	16
3.4	Verteilungsverfahren.....	17
3.4.1	Reguläres Verteilungsverfahren .....	17
3.4.2	Verfahren bei begleiteten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen .....	18
3.5	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.....	18
3.6	Clearingverfahren .....	18
3.6.1	Aufgaben des Jugendamtes .....	19
3.6.2	Rahmenbedingungen des Clearingverfahrens .....	19
3.6.3	Erfordernisse und Verfahrensschritte im Clearingverfahren .....	20
3.6.4	Dokumentation und Empfehlung bzw. Ergebnis des Clearingverfahrens.....	21
3.6.5	Dauer und Beendigung des Clearingverfahrens/der Inobhutnahme.....	21

## 2 Handreichung

3.7	Weiteres Vorgehen nach Beendigung des Clearingverfahrens.....	22
3.7.1	Weiteres Vorgehen nach Kinder- und Jugendhilferecht .....	22
3.7.2	Weiteres Verfahren nach Ausländerrecht .....	22
3.8	Vormundschaft.....	24
3.9	Zuständigkeitswechsel im Jugendhilferecht .....	24
3.10	Familienzusammenführung innerhalb von Deutschland .....	25
3.11	Unterbringung und Betreuung .....	25
3.12	Hilfe für junge Volljährige .....	26
3.13	Vorgehen bei Beendigung der Jugendhilfe .....	26
3.14	Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII .....	27
<b>4.</b>	<b>Hintergrundinformationen .....</b>	<b>29</b>
4.1	Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen von weiblichen minderjährigen Flüchtlingen.....	29
4.2	Verheiratete Minderjährige.....	30
4.3	Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen .....	31
4.4	Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittlern .....	33
4.5	Medizinische Alterseinschätzung .....	34
4.6	Umgang mit Entweichensfällen .....	35
4.7	Übergangsmangement zum Ende der Jugendhilfe .....	35
4.8	Interkommunale Kooperation .....	36
4.9	Notvertretungsrecht der Jugendämter im Ausländerrecht .....	36
4.10	Dublin-Verfahren .....	37
4.11	Asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung .....	38
4.12	Familiennachzug aus dem Ausland.....	40
4.13	Beschulung.....	41
4.14	Berufstätigkeit/-ausbildung.....	41
<b>5.</b>	<b>Materialsammlung .....</b>	<b>43</b>
<b>6.</b>	<b>Adressen.....</b>	<b>43</b>
<b>7.</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>44</b>

## 1. Zielgruppenbeschreibung

### 1.1 Einführung

Kriege, Bürgerkriege, Krisen, Unruhen und Konflikte, Armut, Naturkatastrophen, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und Perspektivlosigkeit veranlassen Millionen Menschen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz zu suchen – sie gelten als Flüchtlinge.<sup>1</sup>

Gemäß der völkerrechtlich verbindlichen Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, „... die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Neben den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Fluchtgründen bestehen weitere Ursachen und Motive zu fliehen, wie existenzbedrohende Umweltschäden („Umweltflüchtlinge“) oder Vertreibungen aufgrund von Bürgerkriegen innerhalb von Ländern („Binnenflüchtlinge“) oder auch das Motiv des Fehlens von persönlicher Sicherheit im Herkunftsstaat.

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) befanden sich im Jahr 2015 ca. 21,3 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht.<sup>2</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der Geflüchteten minderjährig ist. Die meisten Kinder und Jugendlichen flüchten gemeinsam mit ihren Eltern oder Familienangehörigen, ihre Fluchtgründe sind größtenteils elternbezogen. Aber die Flucht im Familienverband gelingt nicht immer. Familientrennungen sind nicht selten. Manche Kinder fliehen allein, da ihre Eltern nicht über die finanziellen Mittel für eine Flucht der gesamten Familie verfügen. Es gibt jedoch auch kinder- und jugendspezifische Gründe der Flucht wie z.B. drohende Genitalverstümmelung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Umerziehungsmaßnahmen oder der Einsatz als Kindersoldat<sup>3</sup>.

„Flüchtlingskinder werden immer wieder Opfer militärischer und bewaffneter Angriffe, in die Armee oder bewaffnete Einheiten rekrutiert, Zwangsarbeit unterworfen, entführt, unvorschriftsmäßig adoptiert, physisch und/oder sexuell mißbraucht, auch durch Folter, ausgebeutet, diskriminiert, verlassen und willkürlicher und unmenschlicher Freiheitsentziehung ausgesetzt. Viele Flüchtlingskinder sterben; viele andere erleiden nachhaltige physische und psychische Verletzungen.“<sup>4</sup>

Minderjährige Flüchtlinge sind die verletzlichsten Opfer im Kontext staatlicher Konflikte und globaler Fluchtbewegungen. Als Minderjährige leiden sie am stärksten unter Gewalt, Hunger, dem Fehlen von vertrauten Gemeinschaftsstrukturen, von Bildungschancen und einer Lebensperspektive. Zusätzlich mit dem Verlust von Eltern, Geschwistern und Freunden sind jene minderjährigen Flüchtlinge belastet, die alleinstehend sind. Sie werden auch als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ bezeichnet.

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ oder „unbegleitete minderjährige Ausländer“ – Im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie handelt es sich dabei um einen „Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“ (Art. 2 lit. I der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011). Das Kinder- und Jugendhilferecht spricht von „ausländischen Kindern und Jugendlichen“.<sup>5</sup> Hierbei ist ein Ausländer nach § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz jede Person, die nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 Grundgesetz ist. Ausländer sind demnach Personen mit fremder Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose. Seit 2015 wird in Folge der Bundesgesetzgebung vermehrt der Begriff „UmA“ genutzt für „Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen“, da aus Sicht des Gesetzgebers bei der Einreise einer/eines unbegleiteten Minderjährigen keineswegs erwiesen sei, ob es sich bei den Jugendlichen tatsächlich um Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt oder nicht. In der Fachöffentlichkeit wurde bis

1 Im Folgenden wird der Begriff „Flüchtling“ als neutrale Bezeichnung, angelehnt an den rechtlichen Terminus des Flüchtlings (beispielsweise im Rahmen der „Genfer Flüchtlingskonvention“ oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen) benutzt. Hinsichtlich einer sprachsensiblen Auslegung wird jedoch auch der Begriff des „Geflüchteten“ verwendet, da die Konnotation des Begriffs eine neutralere ist.

2 <http://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> (abgerufen am 01.09.16)

3 Weltweit werden rund 250.000 Kinder in mindestens 19 Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika von bewaffneten Gruppen als Soldaten rekrutiert (<http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/kindersoldaten/daten-und-fakten.html>, abgerufen am 06.09.16)

4 UNHCR: Flüchtlingskinder - Richtlinie zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung. Bonn, S. 91, 1994.

5 §§ 42 ff. SGB VIII

zur bundesgesetzlichen Neuregelung ausschließlich die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet. Da diese Kinder und Jugendlichen zweifellos Fluchterfahrungen haben, eines besonderen Schutzes bedürfen und weitere spezifische und fluchtbedingte Bedürfnisse vorweisen, wird in dieser Handreichung anstatt der Begrifflichkeit des „Ausländers“ weiterhin der Begriff des Flüchtlings bzw. junge Geflüchtete/r verwendet. Damit soll auch die Kontinuität der auf Dialog basierenden fachpolitischen Debatte in Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck gebracht werden.

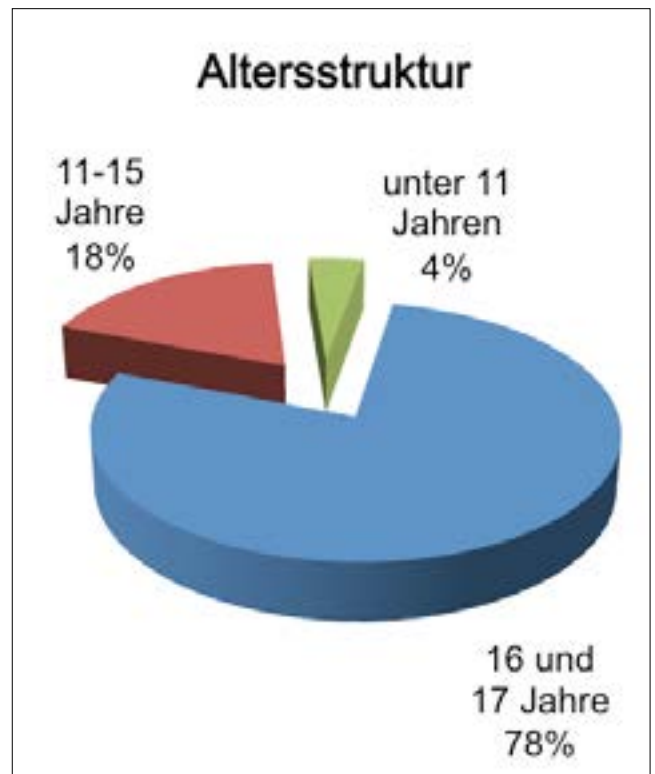
## 1.2 Zahlen, Daten, Fakten

### Zahlen

Die Zahl der jährlich unbegleitet einreisenden Minderjährigen ist schwankend und orientiert sich an der allgemeinen Flüchtlingsaufnahme. Erstmals lagen zum Stichtag 31.12.2014 auf der Basis einer Totalabfrage bundesweite Zahlen zu jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor. Zum damaligen Zeitpunkt wurden nach Angaben der Jugendämter bundesweit rd. 18.500 unbegleitete Minderjährige bzw. ehemalige unbegleitete Minderjährige, die Hilfen für junge Volljährige erhielten, betreut, davon rd. 3.000 in Nordrhein-Westfalen. Zum 31.05.2015 waren es bereits rd. 24.000 (in NRW: 3.400). Mit Beginn der Verteilung am 01.11.2015 waren es schließlich 52.869 (in NRW: rd. 7.903). Mit 69.005 (in NRW: 13.204) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erreichte die Zahl vor Schließung der Balkanroute Anfang März 2016 ihren Höchststand. Am 31.10.2016 wurden bundesweit 63.630 unbegleitete Minderjährige betreut, davon 13.128 in NRW.

### Altersstruktur

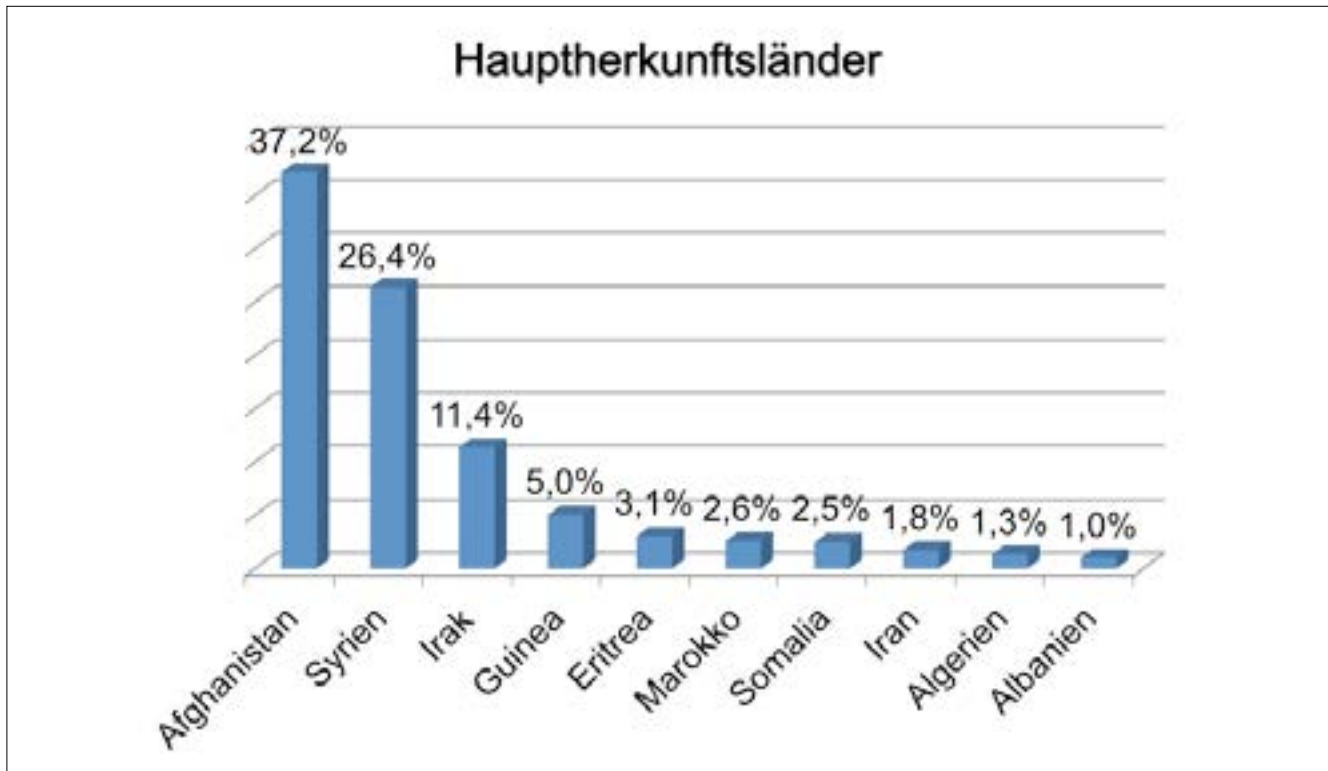
Der weit überwiegende Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist 16 und 17 Jahre alt (78 %), jeder Zehnte ist 17 ½ oder älter. 18 % sind zwischen 11 und 15 Jahre alt. 4 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind unter 11 Jahre.



Altersstruktur der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (Auswertung der Meldungen der Landesstelle NRW, Stand 31.10.2016).

### Hauptherkunftsländer

Bei den Herkunftsländern sind Unterschiede zu erwachsenen Flüchtlingen bzw. Flüchtlingen im Familienverband festzustellen. In den ersten fünf Monaten des Verteilungsverfahrens (November 2015 bis zur Schließung der Balkanroute im März 2016) kamen drei Viertel der jungen Geflüchteten aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Danach sind die Einreisezahlen dieser Personengruppe aus Afghanistan und Syrien zurückgegangen, die Einreisezahlen aus afrikanischen Ländern haben hingegen zugenommen oder sind zumindest konstant geblieben. So kamen im gesamten ersten Jahr des Verteilungsverfahrens (01.11.2015 bis 31.10.2016) drei Viertel der jungen Geflüchteten nicht nur aus Afghanistan, Syrien und dem Irak, sondern auch aus Guinea, Eritrea und Marokko. Weitere Hauptherkunftsländer sind Somalia, Iran, Algerien und Albanien. Aus diesen zehn Herkunftsländern stammen 92 % der unbegleiteten Minderjährigen. Insgesamt wurden der Landesstelle NRW Minderjährige aus über 60 Nationen gemeldet.



Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW von November 2015 bis Oktober 2016 in Prozent

### 1.3 Situation und Bedürfnisse der Zielgruppe

Trotz mannigfacher Fluchtgründe und persönlicher Erfahrungen, die diese Kinder und Jugendlichen mitbringen, erfolgt statistisch gesehen die stärkste Zuwanderung aus Ländern, in denen lange Krieg, Elend und wirtschaftliche Not geherrscht haben. Die Jugendlichen kommen aus

- Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten,
- instabilen Krisengebieten,
- Ländern mit politischer, ethnischer, rassischer und religiöser Verfolgung,
- aber auch aus Ländern ohne Bürgerkrieg und Verfolgung.

Die Bedingungen der Flucht sind gekennzeichnet von hohen psychischen Belastungen, Erleben von Gewalt und Abhängigkeit von Fluchthelfern und Schlepperorganisationen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge treffen diese Bedingungen in besonderem Maße: Sie sind auf sich allein gestellt, überfordert und vielen Gefahren ausgesetzt. Mädchen und junge Frauen sehen sich besonderen Gefährdungen gegenüber. Häufig haben sie Gewalt Erfahrungen im Heimatland erlitten oder waren sogar Menschenhandel, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung ausgesetzt, und benötigen daher einen geschlechtsspezifischen Schutz (siehe Kapitel 4.1).

In der Folge der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht können auch bei unbegleiteten Minderjährigen traumatische Belastungssituationen vorhanden sein. Ob diese durch Stabilisierungsmaßnahmen aufgefangen werden können oder es therapeutischer Angebote bedarf, stellt sich häufig erst im Verlaufe der Zeit heraus (siehe Kapitel 4.3).

Da die minderjährigen Flüchtlinge staatliche Instanzen in ihren Herkunftsstaaten und auf der Flucht meist als Bedrohung erlebten, begegnen sie deutschen Behörden oft mit Misstrauen und Angst. Deshalb behalten sie nicht selten Informationen für sich. Die angekommenen Kinder und Jugendlichen benötigen deshalb Zeit und die Betreuung durch interkulturell geschultes pädagogisches Personal in den Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämtern.

Nach ihrer Ankunft benötigen sie vor allem Ansprechpartner/innen

- die in ihrer Muttersprache zu ihnen in Kontakt treten,
- die zuhören,
- die ihnen helfen, in ihrer Situation ohne Eltern und enge Angehörige zurechtzukommen,
- die versuchen, einen normalen Alltag herzustellen,
- die fragen, was sie interessiert und was sie brauchen,
- die ihre Bildung fördern,

## 6 Handreichung

- die ihnen erste Zugänge in die deutsche Gesellschaft vermitteln.

Insbesondere die Möglichkeit eines Kontaktes zur Familie oder Familienangehörigen im Heimatland ist ein wichtiges Element für das Ankommen und die gemeinsame Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.

Flucht und Ankommen ist damit für diese Kinder und Jugendlichen aufgrund der oftmals schweren seelischen und körperlichen Belastungen und traumatisierenden Erlebnisse, der Ungewissheit über ihren weiteren Aufenthalt und die Neuorientierung in einer für sie fremden Kultur, eine besondere Herausforderung. Dies ist verbunden mit einem besonderen Schutz- und Sicherheitsbedürfnis. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, diesem Bedürfnis gerecht zu werden.

Das gilt auch, wenn Kinder und Jugendliche in Begleitung von Erwachsenen (z.B. Geschwistern, Tanten, Onkeln anderen Familienangehörigen oder Fluchtgemeinschaften) nach Deutschland einreisen. Hier hat sich die Begrifflichkeit der „begleiteten“ unbegleiteten Minderjährigen etabliert. Diese Personen sind nicht automatisch Personensorge- oder Erziehungsberechtigte für die oder den Minderjährigen. Es bedarf daher eines abgestuften Prüfverfahrens, um sicherzustellen, dass ein ggf. bestehender Schutzauftrag wahrgenommen wird sowie alle erforderlichen Schritte eingeleitet werden (siehe Kapitel 3.1.2).

Verheiratete Minderjährige, die als Flüchtlinge einreisen, gelten nach Auffassung des MFKJKS als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge i.S.d. SGB VIII.<sup>6</sup> Demnach ist eine Inobhutnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt zwingend. Lediglich hinsichtlich der räumlichen Trennung besteht ein Ermessen des Jugendamtes, sofern beide Ehepartner das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese Auslegung wird durch die Ausführungshinweise des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)<sup>7</sup> gestützt. Eine abschließende höchstgerichtliche Rechtsprechung steht derzeit jedoch noch aus (siehe Kapitel 4.2).

Unabhängig von dieser besteht ein bundesgesetzlicher Klärungsbedarf, dem durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden muss. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist kurzfristig zu erwarten.

Zudem kommen auch Jugendliche mit speziellen Bedürfnissen, wie Behinderungen, nach Deutschland, denen Rechnung getragen werden muss.

Der weit überwiegende Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommt mit hoher Integrationsbereitschaft sowie mit Interesse an Bildung und beruflicher Perspektive nach Deutschland. Dies ist häufig auch verbunden mit Erwartungshaltungen von den Familien im Heimatland im Hinblick auf finanzielle Unterstützung. Dennoch gibt es eine weitere Gruppe unbegleiteter Minderjähriger, die häufig mit jahrelanger „Straßenkinder-sozialisation“ weitgehend wurzellos und mit hoher Mobilität und kriminellem Potenzial auch die Jugendhilfe als Rückzugsort nutzt, jedoch keinerlei Bereitschaft zur Mitwirkung oder Integration zeigt. Dabei handelt es sich um eine zahlenmäßig sehr kleine Gruppe, deren spezielle Bedarfe die Jugendhilfe in besonderer Weise herausfordern. In diesem Zusammenhang ist eine Vernetzung der betroffenen Akteure von besonderer Relevanz, auch weil sich mehrere Rechtsbereiche überschneiden. Zu empfehlen ist hier ein systematisches Handeln auf kommunaler Ebene und eine Einbeziehung aller beteiligten Stellen, d.h. Jugendhilfe, Polizei, Ausländerbehörden, Staatsanwaltschaft etc. – aber vor allem auch entsprechender Fachleute und Präventionsprojekte, die durch spezialisierte Angebote Unterstützung bieten können.

Für das Kinder- und Jugendhilfesystem stellten die Entwicklungen der Jahre 2015 und 2016 eine große Herausforderung dar. Mit Beginn der Verteilung zum 1.11.2015 waren auch Jugendämter und freie Träger und damit auch viele Fachkräfte erstmalig mit der Zielgruppe konfrontiert. In der Folge hat sich eine heterogene Praxis entwickelt, aus der zahlreiche gute Beispiele im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen hervorgegangen sind.

Gemeinsame Prämisse in Nordrhein-Westfalen ist es, dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, d.h. dem Schutz und der Verwirklichung des Kindeswohls, nachzukommen, und den Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus – pädagogische Unterstützung entsprechend ihrem individuellen Reifegrades zu gewähren und das gesamte Spektrum möglicher Hilfen des SGB VIII in Erwägung zu ziehen.

<sup>6</sup> Das LVR-Landesjugendamt und das Jugendamt Köln vertreten mit Blick auf Art. 6 GG die Rechtsauffassung, dass unter der gegenwärtigen Rechtslage eine vorläufige Inobhutnahme nicht zwingend, sondern im Einzelfall zu prüfen ist.

<sup>7</sup> Siehe Ziffer 4 der Auslegungshilfen des BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>



## 2. Rechtlicher Rahmen

In der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind vor allem zwei unterschiedlich ausgerichtete Rechtsgebiete von Relevanz: das Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Ausländerrecht jeweils auf nationaler, europäischer und supranationaler Ebene.

Diese Rechtsgebiete stehen aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielrichtungen zum Teil in einem Spannungsverhältnis. Das Kinder- und Jugendhilferecht hat als Teil des Sozialrechts einen Unterstützungscharakter sowie mit Blick auf die Zielgruppe einen Schutzauftrag.

Das Ausländerrecht ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (vgl. hierzu auch § 1 Absatz 1 AufenthG). Insofern zieht die Umsetzung der Regelungen des Ausländerrechts neben der Ermöglichung eines rechtmäßigen Aufenthalts regelmäßig auch die Sanktionierung und Beendigung illegaler Aufenthalte nach sich.

Damit sind die Ziele der beiden Rechtsgebiete dem Grunde nach nicht immer miteinander vereinbar. Allerdings gilt auch im Ausländerrecht die Bestimmung der UN-Kinderrechtskonvention, wonach das Kindeswohl bei behördlichen Entscheidungen ein vorrangig zu berücksichtigender Aspekt ist.

Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen mit dem Höhepunkt der Einreise im Herbst 2015 und Winter 2015/2016 ist es in diesen Rechtsgebieten zu einigen weitreichenden Änderungen gekommen. So gab es im nationalen Recht wichtige Neuerungen, die u.a. mit der Änderung des SGB VIII einhergingen. Die Handreichung berücksichtigt die Rechtslage bis zum 15.03.2017.

### 2.1 Kinder- und Jugendhilferecht

#### 2.1.1 Bundesgesetzliche Regelungen

Wichtigstes Bundesgesetz für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist das **Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**. Es gilt grundsätzlich auch für ausländische Kinder und Jugendliche. Die Gewährung von anderen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere die vorläufige und reguläre Inobhutnahme, regelt § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Danach genügt für die Erfüllung anderer Aufgaben der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland. Staatsangehörigkeit und ausländerrechtlicher Status sind zu diesem Zeitpunkt irrelevant.

§ 6 SGB VIII enthält für Leistungen der Jugendhilfe besondere Regelungen für ausländische Personen, wobei

dies für Minderjährige keine Auswirkungen hat. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge greift die Vorschrift des § 6 Abs. 4 SGB VIII, wonach Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Aus § 6 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 5 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) ergibt sich, dass jeder Vertragsstaat für Minderjährige zuständig ist, solange sie sich tatsächlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Ein bestimmter ausländerrechtlicher Status ist nicht erforderlich. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben somit immer einen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, solange sie sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, unabhängig von Staatsangehörigkeit und ausländerrechtlichem Status. Anders ist es hingegen bei jungen Volljährigen. Da diese aufgrund der Volljährigkeit nicht mehr unter den Schutzbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) fallen, gilt für sie die Regelung des § 6 Abs. 2 SGB VIII. Ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige besteht somit nur dann, wenn sich der Flüchtling rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhält und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein gewöhnlicher Aufenthalt scheidet jedoch nicht bereits an einer fehlenden Bleibeperspektive.

Durch das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**, welches infolge der Entwicklungen bei der Flüchtlingsaufnahme im zweiten Halbjahr 2015 deutlich früher in Kraft trat als zunächst geplant, kam es zu wesentlichen Änderungen des SGB VIII. Ziel der Gesetzesänderung war es, durch ein neues Verteilungsverfahren<sup>8</sup> (siehe Kapitel 3.4.) eine das Kindeswohl sicherstellende Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu gewährleisten und gleichzeitig einen gerechten Belastungsausgleich zwischen den Ländern herbeizuführen.

#### 2.1.2 Landesrechtliche Regelungen

Mit dem **5. AG-KJHG** wurden im Nachzug der Änderungen des SGB VIII Regelungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes und im Besonderen für die Verteilung in Nordrhein-Westfalen erlassen. Das Gesetz beinhaltet die Einrichtung der Landesstelle NRW beim Landschaftsverband Rheinland für die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die gesetzliche Aufnahmespflicht des örtlichen Trägers, die Einführung eines qualifizierten Verfahrens für die Zuweisungsentscheidung, die Ermächtigung zur interkommunalen Kooperation sowie die Einführung einer Verwaltungskostenpauschale.

<sup>8</sup> §§ 42 a ff. SGB VIII

### 2.1.3 Supranationales und europäisches Recht

Die Vorschriften des SGB VIII werden flankiert durch supranationale und europäische Regelungen<sup>9</sup>. Von besonderer Bedeutung sind die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die EU-Qualifikationsrichtlinie<sup>10</sup> sowie die EU-Aufnahmerichtlinie<sup>11</sup>.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist seit Rücknahme des Vorbehalts, welcher dem deutschen Ausländerrecht Vorrang vor der Konvention gab, uneingeschränkt in Deutschland anwendbar.

Im Zentrum der Konvention steht der Vorrang des Kindeswohls<sup>12</sup>, außerdem wird der besondere Schutzauftrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge<sup>13</sup> sowie das Ziel der Familienzusammenführung<sup>14</sup> normiert.

Die **EU-Grundrechtecharta** greift den Vorrang des Kindeswohls gemäß der UN-KRK in Art. 24 auf.

Die **EU-Qualifikationsrichtlinie/EU-Anerkennungsrichtlinie** enthält u.a. verbindliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sie sollen Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten.<sup>15</sup> Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen darüber hinaus durch einen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen.<sup>16</sup> Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.<sup>17</sup> Ferner sind Familienangehörige so bald wie möglich ausfindig zu machen.<sup>18</sup>

Die **EU-Aufnahmerichtlinie** regelt spezielle Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen. Diese gelten auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beispielsweise im Hinblick auf die Unterbringung. Außerdem stellt Art. 23 den Vorrang des Kindeswohls heraus. Ergänzend wird das Recht auf Zugang zur Schulbildung festgeschrieben.<sup>19</sup>

Hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in speziellen Einrichtungen sieht das SGB VIII höhere Anforderungen vor, die über diese

Mindeststandards hinausgehen und in Deutschland bindend sind.

## 2.2 Ausländerrecht

### 2.2.1 Verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Regelungen

Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Basis der völkerrechtlichen Verpflichtung der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang (Art. 16a Grundgesetz). Bundesgesetzliche Regelungen, die Rechtswirkungen auch auf die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entfalten, finden sich in erster Linie in den Bestimmungen des **Aufenthaltsgesetzes**, des **Asylgesetzes**, der **Aufenthaltsverordnung** und der **Beschäftigungsverordnung**.

Das **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** dient nach § 1 Absatz 1 der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von ausländischen Personen in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Im AufenthG finden sich die verschiedenen Aufenthaltstitel mit ihren jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Nicht vom Aufenthaltsgesetz erfasst sind freizügigkeitsberechtigende Unionsbürgerinnen und -bürger, deren Familienangehörige sowie einige besondere Ausländergruppen (z. B. Diplomatinen und Diplomaten, NATO-Angehörige).

Das **Asylgesetz (AsylG)** regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Es konkretisiert damit das Recht auf Asyl.

Die **Aufenthaltsverordnung (AufenthV)** enthält hauptsächlich ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes, wie z.B. Bestimmungen zu ausweisrechtlichen Pflichten, zum Visumverfahren, gebühren- und ordnungsrechtliche Vorschriften.

Die **Beschäftigungsverordnung (BeschV)** regelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bereits in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden können.

Die vorgenannten Regelungen haben vor allem im Jahr 2016 auch im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wesentliche Änderungen erfahren.

Beispiele hierfür sind:

9 Als sekundäres Recht der EU sind vor allem Richtlinien und Verordnungen relevant. Während Verordnungen unmittelbar im Mitgliedstaat gelten, bedürfen Richtlinien einer Umsetzung durch den jeweiligen nationalen Gesetzgeber (Art. 288 AEUV). Kommt ein Mitgliedstaat dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen direkt wirken.

10 RL 2011/95 EU. Die Neufassung dieser Richtlinie wird derzeit in den europäischen Gremien beraten.

11 RL 2013/33/EU. Die Neufassung dieser Richtlinie wird derzeit in den europäischen Gremien beraten.

12 Art. 3 UN-KRK

13 Art. 20, 22 UN-KRK

14 Art. 10 UN-KRK

15 Art. 26, 27, 28, 29, 30 EU-Qualifikationsrichtlinie

16 Art. 31 Abs. 1, 2 EU-Qualifikationsrichtlinie

17 Art. 31 Abs. 4 EU-Qualifikationsrichtlinie

18 Art. 31 Abs. 5 EU-Qualifikationsrichtlinie

19 Art. 14 EU-Aufnahmerichtlinie

- Anhebung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Angelegenheiten von 16 auf 18 Jahre (§ 80 Abs. 1 AufenthG, § 12 Abs. 1 AsylG),
- vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG (siehe hierzu Kapitel 4.12),
- Änderung der §§ 60a Abs. 2 und 18a AufenthG; damit ist eine Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung von bis zu zwei Jahren möglich (siehe hierzu Kapitel 4.14),
- Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) (siehe hierzu Kapitel 3.3),
- Streichung des Ausweisungsgrundes „Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige“ im AufenthG (ehemals § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG) zum 01.01.2016.

### 2.2.2 Landesrechtliche Regelungen

Weitere Rechtsgrundlage ist das **Flüchtlingsaufnahme-gesetz NRW (FlüAG NRW)**, das die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen regelt sowie Kostenerstattungsansprüche der Kommunen definiert. Hinsichtlich der Aufnahmequote bestimmt das FlüAG, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet werden. Die zuständigen Ausländerbehörden melden die Anzahl der anzurechnenden minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen des regulären FlüAG-Bestandsmeldevorgangs. Die gemeldeten Daten werden von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Anrechnung berücksichtigt.

### 2.2.3 Supranationales und europäisches Recht

Die Vorgaben des supranationalen und des europäischen Rechts haben die bundesgesetzlichen Regelungen zum Ausländerrecht entscheidend beeinflusst. Europäische Rechtsverordnungen gelten darüber hinaus auch unmittelbar in den Mitgliedstaaten der europäischen Union.

Die wichtigste Regelung aus dem Völkervertragsrecht ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus dem Jahr 1951. Die Konvention definiert den Flüchtlingsbegriff und benennt Rechte der Flüchtlinge; explizite Regelungen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen finden sich dort jedoch nicht. Die GFK hat sowohl Eingang gefunden in europäisches Recht (EU-Qualifikationsrichtlinie/

Anerkennungsrichtlinie) als auch in nationales Recht (AufenthG und AsylG).

Weitere europarechtliche Normen sind die

- Asylverfahrensrichtlinie<sup>20</sup>
- Rückführungsrichtlinie<sup>21</sup>
- Dublin-Verordnung<sup>22</sup>.

In diesen Richtlinien und Verordnungen finden sich gemeinsame europäische Regelungen für Asylverfahren, für die Rückführung und für die Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates (siehe Kapitel 4.11), die Eingang in das nationale Recht gefunden haben. Im Zuge der weiteren Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems deuten sich jedoch Änderungen an.

## 2.3 Untergesetzliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Zwei Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales aus den Jahren 2015 und 2016 sind besonders relevant im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Mit dem **Erlass zur Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen<sup>23</sup> vom 23.11.2015** wurde die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden geregelt. Demnach ist in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe, die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling tatsächlich aufhält. Der **Erlass zur Zuweisung ehemaliger UMA nach Ende der Jugendhilfe<sup>24</sup> vom 17.06.2016** regelt die Zuweisung ehemaliger umF bei Beendigung der Jugendhilfe. Auf Empfehlung des bisher zuständigen Jugendamtes erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Zuweisung an den Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts oder den Ort des Aufenthalts von Familienangehörigen. Eine Aufnahme des Betroffenen ist unabhängig von der Erfüllungsquote verpflichtend (siehe Kapitel 3.12).

20 Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

21 Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

22 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. - Dublin-III-Verordnung

23 [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/5schreiben\\_des\\_mik\\_zur\\_zustaendigkeit\\_der\\_auslaender-behoerden.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/5schreiben_des_mik_zur_zustaendigkeit_der_auslaender-behoerden.pdf)

24 [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass\\_zuweisung\\_ehemaliger\\_uma.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass_zuweisung_ehemaliger_uma.pdf)

## 2.4 Weitere relevante Rechtsgebiete

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat zahlreiche Schnittstellen zu weiteren Rechtskreisen. In dieser Handreichung kann jedoch lediglich ein kleiner Überblick gegeben werden.

Aus dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** ist das Familienrecht mit seinen Regelungen zur Vormundbestellung relevant. Geregelt wird, dass Kinder und Jugendliche, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, einen Vormund erhalten. Das ist dann der Fall, wenn die Eltern die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können, z.B. wenn die Eltern verstorben sind oder ihr Aufenthalt im Ausland unbekannt ist. In diesem Fall wird das Ruhen der elterlichen Sorge durch das Familiengericht<sup>25</sup> festgestellt und ein Vormund bestellt. Hierbei ist zu beachten, dass für den Schutz und für Leistungen der Jugendhilfe die Volljährigkeit nach deutschem Recht gilt, für die Vormundschaft jedoch das Recht des Heimatlandes, so dass im Einzelfall auch eine Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus geführt wird. Grundlage für diese Regelung ist Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB). Das EGBGB enthält die Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR), welches bei Sachverhalten mit Verbindung zu einem ausländischen Staat, das anzuwendende Recht bestimmt.<sup>26</sup>

Besondere Relevanz erlangt es auch in Bezug auf verheiratete minderjährige Flüchtlinge hinsichtlich der Regelungen zur Eheschließung. Danach ist eine Ehe, die im Ausland geschlossen wurde dann gültig, wenn das Recht des ausländischen Staates gewahrt wurde.<sup>27</sup> Dies gilt auch hinsichtlich der Ehemündigkeit. Lediglich dann, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz des „ordre public“ vorliegt, d.h. die ausländische Eheschließung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich nicht vereinbar ist, ist diese nicht anzuerkennen.<sup>28</sup> Hier besteht ein bundesgesetzlicher Klärungsbedarf, dem durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden muss. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist kurzfristig zu erwarten (Siehe dazu Kapitel 4.2). Das **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**, das Sozialgesetzbuch II (SGB II) und das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) regeln die Sozialleistungen. Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind unter anderem Flüchtlinge, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und sich im Asylverfahren befinden, mit einer Duldung sowie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Aussetzung der Abschiebung noch nicht

18 Monate zurückliegt.<sup>29</sup> Daraus ergibt sich, dass sofern nur ambulante Hilfen zur Erziehung gewährt werden, sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG nach § 10a AsylbLG richtet.<sup>30</sup>

Sofern die Anerkennung als asylberechtigt, subsidiär schutzberechtigt oder als Flüchtling vorliegt, entsteht – soweit Erwerbsfähigkeit vorliegt, ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.<sup>31</sup>

Das **SGB III** regelt Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung, z.B. Maßnahmen zur Berufsvorbereitung<sup>32</sup> oder die Berufsausbildungsbeihilfe.

Ein wichtiger Integrationsbestandteil ist die Beschulung junger Flüchtlinge. Alle Kinder in NRW haben das Recht und die Pflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Schule zu besuchen. Dies gilt auch für junge Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Unbegleitete Minderjährige sind nach dem **Schulgesetz NRW** ab jugendhilferechtlicher Zuweisung durch die Landesstelle NRW in die Kommune schulpflichtig<sup>33</sup>, d.h. ab Beginn der Inobhutnahme (siehe Kapitel 4.13).

25 § 1674 BGB

26 Art. 3 EGBGB

27 Art. 13 EGBGB

28 Art. 6 EGBGB

29 Weitere Leistungsberechtigungen sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 a,b, Nr. 5, 6, 7 AsylbLG aufgeführt.

30 Siehe zur Unterscheidung ambulante Maßnahmen und (teil-)stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe unter Kapitel 3.8

31 Umkehrschluss aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

32 § 51 SGB III

33 § 34 Abs. 6 Schulgesetz NRW

### 3. Handlungsleitfaden

Der folgende Handlungsleitfaden beschreibt vom Erstkontakt bis zur Beendigung der Jugendhilfe und den damit verbundenen weiteren Handlungsschritten chronologisch das kinder- und jugendhilferechtliche Verfahren sowie erforderliche ausländerrechtliche Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Es werden Verfahren, Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben sowie Empfehlungen ausgesprochen, wie einzelne Handlungsschritte am Kindeswohl orientiert bestmöglich ausgestaltet werden sollten. Durch die Heterogenität der Jugendamtsbezirke und auch der Trägerlandschaft kann eine statische Empfehlung für eine gute Praxis nicht gegeben werden. Dennoch gibt es klare Leitlinien, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften beruhen. Die Empfehlungen hingegen basieren auf dem Grundverständnis der Jugendhilfe, dass es sich bei unbegleiteten Minderjährigen um eine besonders schutzbedürftige Gruppe handelt.

#### Lesehilfe

In der Handreichung werden neben der Beschreibung gesetzlicher Grundlagen und Verfahrensregelungen auch erläuternde Hinweise sowie Empfehlungen für eine gute Praxis gegeben. Die erläuternden Hinweise und Empfehlungen sind zu besseren Abgrenzung farblich hinterlegt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Darstellung gesetzlicher Vorgaben, sondern um Anregungen für die weitergehende Ausgestaltung der Praxis.

#### 3.1 Erstkontakt/Erstbefragung

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, Polizei, Privatpersonen etc.), oder durch Selbstmeldung Kenntnis davon, dass sich eine Person in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, die möglicherweise als unbegleitet eingereiste minderjährige Person zu betrachten ist, ist dies vom Jugendamt umgehend zu prüfen.

Um sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schnell als solche identifiziert werden, sollte eine strukturierte Kooperation

zwischen den Unterbringungseinrichtungen und den Jugendämtern etabliert werden.<sup>34</sup>

Im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens<sup>35</sup> tritt das Jugendamt von Amts wegen mittels Erstbefragung der eingereisten Person in die Prüfung ein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland vorliegen. Hierbei ist zu prüfen:

- ob die Person ausländisch ist,
- sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten
- und ob die Person minderjährig ist.

Es handelt sich dabei um eine Handlungsverpflichtung, es besteht kein Ermessen.

Die Erstbefragung sollte unter Beteiligung eines unabhängigen, kompetenten und (nach Möglichkeit) muttersprachlichen, staatlich zertifizierten Dolmetschenden durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden (siehe Kapitel 4.4).

##### 3.1.1 Prüfung des Kriteriums „ausländisch“

Das Tatbestandsmerkmal „ausländisch“ gem. § 42a SGB VIII umfasst dabei dem reinen Gesetzeswortlaut nach alle Nicht-Deutschen i.S.d. Art. 116 GG und demnach auch EU-Ausländerinnen und Ausländer.

##### 3.1.2 Prüfung des Kriteriums „unbegleitet“

Minderjährige Flüchtlinge sind gemäß Jugendhilferecht dann unbegleitet, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.<sup>36</sup> In der Regel sind dies die Eltern. Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.<sup>37</sup>

34 Schreiben des MFKJKS zur Klarstellung der Inobhutnahmeverpflichtung und zur Verfahrensvereinbarungen mit dem MIK vom 9. November 2015 [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/schreibenzuweisungsentscheidungen\\_umf\\_in\\_notunterkueften\\_eaen.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/schreibenzuweisungsentscheidungen_umf_in_notunterkueften_eaen.pdf)

35 §§ 18, 20 SGB X

36 § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII

37 § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII

## 12 Handreichung

### 3.1.2.1 „begleitete“ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Eine besondere Relevanz hat dies hinsichtlich des Umgangs mit den sogenannten „begleiteten“ unbegleiteten Minderjährigen. Hierunter sind Minderjährige zu verstehen, die zusammen mit erwachsenen Begleitpersonen einreisen. In den weit überwiegenden Fällen kann bei dieser Personengruppe eine Personensorgeberechtigung der Begleitpersonen nicht festgestellt werden. Es kann jedoch eine Erziehungsberechtigung vorliegen; in diesen Fällen ist eine vorläufige Inobhutnahme nicht zulässig.

Die Entscheidung, ob von einer Personensorge- oder Erziehungsberechtigung ausgegangen werden kann oder nicht, obliegt dem Jugendamt.

Sofern Zweifel am Vorliegen einer Erziehungsberechtigung bestehen, oder eine Erziehungsberechtigung der Begleitperson nicht vorliegt, ist eine vorläufige Inobhutnahme zwingend.

Maßgaben für die Prüfung, ob eine Personensorge- oder Erziehungsberechtigung vorliegt, bestehen nicht. An eine Personensorgeberechtigung sind jedoch höhere Maßstäbe anzusetzen als an eine Erziehungsberechtigung. Erstere sollte auch schriftlich belegt sein. Bei der Prüfung, ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt, kommt es auf die Einschätzung des Jugendamtes im Einzelfall an. Bei einer solchen Entscheidung kann auch mit einbezogen werden, ob in einem gewissen Umfang Kontakt zwischen dem Erziehungsberechtigten und den Personensorgeberechtigten besteht. Besteht ein regelmäßiger Kontakt kann dies für eine Übertragung der Erziehungsberechtigung sprechen. Entscheidet sich das Jugendamt von einer Erziehungsberechtigung der Begleitperson auszugehen, empfiehlt es sich, dies dem Jugendlichen und den angenommenen Erziehungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen, damit diese den Nachweis ggfs. bei einem weiteren Jugendamt führen kann. Sofern eine Erziehungsberechtigung vorliegt, ist jedoch die vollständige Personensorge nicht sichergestellt. Deshalb ist die Bestellung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht anzuregen. Dies erlangt besondere Bedeutung insbesondere im Falle eines Asylverfahrens, da eine Asylantragstellung nur durch Personensorgeberechtigte erfolgen kann. Es wird daher empfohlen, dass das Jugendamt selber die Vormundschaftsbestellung beim Familiengericht anregt oder alternativ die Erziehungsberechtigten bestenfalls schriftlich darauf hinweist, für den

Minderjährigen das Ruhen der elterlichen Sorge beim zuständigen Familiengericht zu beantragen. In aller Regel dürfte es nicht sinnvoll sein, dies bereits im Rahmen des Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung zu initiieren, da in der Regel ein Ortswechsel erfolgt, und die Vormundschaft ortsnah am tatsächlichen Aufenthalt eingerichtet werden sollte.

### 3.1.2.2 „verheiratete“ minderjährige Flüchtlinge

Verheiratete Minderjährige, die als Flüchtlinge einreisen, gelten nach Auffassung des MFKJKS als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge i.S.d. SGB VIII. Demnach ist eine Inobhutnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt zwingend.<sup>38</sup> Lediglich hinsichtlich der räumlichen Trennung besteht ein Ermessen des Jugendamtes, sofern beide Ehepartner das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese Auslegung wird durch die Ausführungshinweise des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)<sup>39</sup> gestützt. Eine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung steht derzeit jedoch noch aus (siehe Kapitel 4.2).

Unabhängig von dieser besteht ein gesetzlicher Klärungsbedarf, dem durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden muss. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist kurzfristig zu erwarten.

### 3.1.3 Prüfung des Kriteriums „minderjährig“

Im Rahmen des Erstkontaktes hat außerdem die Alterseinschätzung durch das Jugendamt zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt kann es sich nur um eine erste Einschätzung handeln, da eine ggfs. qualifizierte Inaugenscheinnahme und eine medizinische Alterseinschätzung gem. § 42f SGB VIII erst im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt. Die Alterseinschätzung im Rahmen des Erstkontaktes hat auch dann zu erfolgen, wenn sich bereits andere Stellen und Behörden zum Alter der Jugendlichen geäußert haben. Das Ergebnis dieser Einschätzung ist wegweisend für die Jugendlichen, da sich an dieser Stelle entscheidet, ob eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt und nach Jugendhilferecht verfahren

<sup>38</sup> Das LVR-Landesjugendamt und das Jugendamt Köln vertreten mit Blick auf Art. 6 GG die Rechtsauffassung, dass unter der gegenwärtigen Rechtslage eine vorläufige Inobhutnahme nicht zwingend, sondern im Einzelfall zu prüfen ist.

<sup>39</sup> Siehe Ziffer 4 der Auslegungshilfen des BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>

wird oder ob das normale ausländerrechtliche Verfahren durchlaufen wird.

Für die Annahme von Minderjährigkeit i.S.d. SGB VIII ist immer das deutsche Recht maßgeblich, das bestimmt, dass eine Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Dementsprechend gelten Jugendliche, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, mit Blick auf den Schutzauftrag der Jugendhilfe auch dann als volljährig, wenn sie in ihrem Heimatland noch nicht volljährig wären. Für sie kann jedoch Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gewährt werden (siehe Kapitel 3.12).

Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, gehen diese Zweifel stets zugunsten der Minderjährigen, diese sind vorläufig in Obhut zu nehmen.<sup>40</sup> Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme können weitere Maßnahmen zur Altersfeststellung erfolgen (siehe Kapitel 3.2.1).

In der Praxis sind die Grenzen zwischen der ersten Alterseinschätzung im Rahmen des Erstkontaktes und der Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nicht klar definiert. Häufig wird es vorkommen, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme schon i.R.d. Erstkontaktes erfolgt. Gesetzlich vorgesehen sind die qualifizierte Inaugenscheinnahme sowie die medizinische Altersfeststellung jedoch erst im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme.

#### 3.1.4 Verfahren bei Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme

Im Falle der Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme ist zur Wahrung der Rechte des Betroffenen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu fertigen und den Betroffenen auszuhändigen. Die Begründung des Ablehnungsbescheids muss die Rechtsgrundlage benennen und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe ausführen. Die sich daraus ergebende Rechtsfolge (Ablehnung oder Beendigung der Inobhutnahme) ist im Tenor deutlich zu benennen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Gegen diesen Bescheid können die Betroffenen Widerspruch einlegen und beim zuständigen Verwaltungsgericht (Verpflichtungs-)Klage erheben<sup>41</sup>, die sich auf die vorläufige Inobhutnahme richtet. Die isolierte Anfechtung der Alterseinschätzung ist nicht möglich.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung<sup>42</sup>, so dass ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu stellen ist.

Die betroffene Person ist zudem darüber aufzuklären, dass sie selbst das Ruhen der elterlichen Sorge beim Familiengericht beantragen kann.

Es sollte ferner auf die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende oder die örtliche Ausländerbehörde, die über entsprechende Stellen informieren kann, hingewiesen werden.

### 3.2 Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit sich ausländische Kinder oder Jugendliche tatsächlich aufhalten, ist berechtigt und verpflichtet diese in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt ist.<sup>43</sup> Der Wille der Minderjährigen kann bei der vorläufigen Inobhutnahme keine Wirkung auf die Pflicht des Jugendamtes zur vorläufigen Inobhutnahme entfalten. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist zu prüfen, ob eine Verteilung der Jugendlichen vorgenommen werden kann. Das Jugendamt meldet das Ergebnis dieser Prüfung innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme.<sup>44</sup> Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der vorläufigen Inobhutnahme, beispielsweise hinsichtlich der Unterbringung, gelten entsprechend jenen der Inobhutnahme (siehe Kapitel 3.11). Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme folgende Aufgaben:

#### 3.2.1 Altersfeststellung

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist eine Altersfeststellung durch das Jugendamt vorzunehmen. Diese ist geregelt in § 42f SGB VIII.

§ 42f SGB VIII sieht dabei ein abgestuftes Verfahren zur Verifizierung der Minderjährigkeit vor:

##### ■ **Feststellung anhand von Ausweispapieren**

Sofern Ausweispapiere vorliegen, sind diese zur Grundlage der Altersfeststellung zu machen.

##### ■ **Qualifizierte Inaugenscheinnahme**

Sollten keine eindeutigen Ausweispapiere vorliegen, mit denen das Alter festgestellt werden kann, ist

40 BGH Beschl. v. 12.02.2015 – V ZB 185/14; VG-Düsseldorf-Urteil vom 21.06.2007 – 13 K 6992/04

41 § 42 f Abs. 3 SGB VIII

42 § 42 f Abs. 3 SGB VIII

43 §§ 42a Abs. 1 i.V.m. 88a Abs. 1 SGB VIII

44 §§ 1,4,5.AG-KJHG NRW

mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme das Alter einzuschätzen.<sup>45</sup> Die Jugendlichen sind auf ihre Rechte hinzuweisen und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.<sup>46</sup> Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handelt es sich um eine Gesamtwürdigung des Eindrucks der Person.<sup>47</sup> Diese setzt sich aus äußerem Erscheinungsbild und Eindruck aus dem Erstgespräch<sup>48</sup> zusammen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) hat bereits im Jahr 2014 einen Fragebogen entwickelt, der auch für die Anwendung der qualifizierten Inaugenscheinnahme geeignet ist.<sup>49</sup>

### ■ Ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung

Bleiben nach Ermessen des Jugendamts weiterhin Zweifel an der Minderjährigkeit eines jungen Geflüchteten bestehen, ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Auch der oder die Minderjährige sowie die Vertreterin oder der Vertreter haben das Recht, eine medizinische Altersfeststellung zu beantragen. Dabei ist die betroffene Person umfassend durch das Jugendamt und mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers über die Untersuchungsmethoden und über mögliche Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der Jugendlichen und ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters durchgeführt werden. Über die Folgen einer Weigerung ist zu belehren. Eine Weigerung führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger.<sup>50</sup> Es ist dann vielmehr unter Heranziehung der Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme eine Entscheidung über die Annahme von Minder- oder Volljährigkeit vorzunehmen. Sofern eine medizinische Alterseinschätzung durchgeführt wird, ist die schonendste und soweit möglich zuverlässigste Methode durchzuführen. Genitaluntersuchungen, bzw. das Abfotografieren oder die Inaugenscheinnahme des entkleideten Körpers sind unzulässig.<sup>51</sup> Die medizinische Alterseinschätzung muss in jedem Fall unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen.<sup>52</sup>

Dabei dient die ärztliche Untersuchung lediglich als weitere Entscheidungsgrundlage und ist in Verbindung mit den Ergebnissen der qualifizierten Inaugenscheinnahme zu bewerten. Im Zweifel ist zugunsten der Betroffenen von einer Minderjährigkeit auszugehen.<sup>53</sup>

Sofern das Geburtsdatum nicht eindeutig festgestellt werden kann, ist hinsichtlich des Geburtstages, -monats und -jahres die Angabe der Jugendlichen zu übernehmen, sofern nicht nach qualifizierter Inaugenscheinnahme oder medizinischer Altersbestimmung ein anderes Geburtsjahr angenommen werden muss. Sofern die Angabe der Jugendlichen zu dem konkreten Geburtstag und -monat als nicht plausibel gewertet werden kann, oder die Jugendlichen nur ein Alter, jedoch kein konkretes Geburtsdatum angeben, ist der 31.12. des Geburtsjahres als Geburtsdatum festzusetzen.<sup>54</sup>

Sollten sich neue Anhaltspunkte hinsichtlich des Alters ergeben, sind über den gesamten Zeitraum der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit neue Alterseinschätzungen bzw. auch die Feststellung von Volljährigkeit möglich.

Das Jugendamt sollte in jedem Fall begründen und dokumentieren, warum es zu einem bestimmten Zeitpunkt von Minderjährigkeit oder Volljährigkeit ausgeht.<sup>55</sup> Dies ist insbesondere für eventuelle spätere Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren, etwa wegen einer abgelehnten oder beendeten Inobhutnahme, von erheblicher Bedeutung, da das Jugendamt seine Entscheidung jederzeit begründen und rechtfertigen können muss. Die Erkenntnislage des Jugendamtes im Zeitpunkt der Hilfefewährung ist maßgeblich; eine spätere Erkenntnis der Volljährigkeit macht die Hilfefewährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht rückwirkend rechtswidrig. Das Jugendamt trägt jedoch das Risiko einer fehlerhaften oder nicht erfolgten Alterseinschätzung selbst.

Durch welche Fachkräfte des Jugendamtes die Alterseinschätzung vorgenommen wird, ist nicht geregelt. So sind die Anzahl und Ausbildung der beteiligten Fachkräfte unterschiedlich. Es ist zu empfehlen, dass die Einschätzung aber durch mindestens zwei Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. aus Verwaltung und Sozialpädagogik) erfolgt. Eine multidisziplinäre Ausbildung der beteiligten Fachkräfte kann zu einer Steigerung der Qualität des Verfahrens beitragen. Wichtig ist dabei, dass es sich um Personen handelt, die über eine fundierte Berufserfahrung im

45 § 42 f Abs. 1 S. 1 SGB VIII

46 § 42 f Abs. 1 S.2 SGB VIII

47 BT-Drs. 18/6392, S. 20

48 BT-Drs. 18/6392, S. 20; „Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen im Mai 2014; so auch OVG Bremen, Beschl. 303/15 v. 22.02.2016.

49 [www.bagljae.de/downloads/118\\_anlage-1a-bis-3-final.docx](http://www.bagljae.de/downloads/118_anlage-1a-bis-3-final.docx)

50 BT-Drs. 18/6392, S. 21

51 BT-Drs. 18/6392, S. 21

52 BT-Drs. 18/6392, S. 20

53 Vgl. BGH Beschl. v. 12.02.2015 – V ZB 185/14, vgl. OVG Bremen Beschl. v. 22.02.2016 – 1 B 303/15

54 Vgl. BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, Az.: 9 C 156.83 = EZAR 600 Nr. 6

55 Vgl. OVG Bremen, Urteil 21.09.2016, 1 B 164/16, Rd.-Nr. 14 VG Hannover, Beschluss 11.11.2016, 3 B 5176/16, Rd.-Nr. 15



Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Die Entscheidung, durch wen die Alterseinschätzung wahrgenommen wird, liegt in der Organisationshoheit des jeweiligen Jugendamtes.

### 3.2.2 Prüfung der Anmeldung zur Verteilung

#### a) bei erfüllter Aufnahmepflicht

Im Falle einer bereits erfüllten Aufnahmepflicht nimmt das Jugendamt innerhalb von zwei Werktagen eine Erstmeldung vor und meldet besondere Bedarfe der Jugendlichen, die am Ort der Zuweisung zu erfüllen sind.<sup>56</sup> Innerhalb von sieben Tagen prüft das Jugendamt im Rahmen eines Ersts Screenings:<sup>57</sup>

- ob das Wohl des Kindes durch das Verteilungsverfahren gefährdet werden würde,
- ob die kurzfristige Möglichkeit zur Familienzusammenführung besteht und ob diese dem Kindeswohl entspricht,
- ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit anderen Kindern angezeigt ist,
- ob der Gesundheitszustand des Kindes die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb der nächsten 14 Tage zulässt.
- Kindeswohlprüfung

Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn davon ausgegangen werden muss, dass aus einer Verteilung psychische oder physische Schädigungen resultieren.<sup>58</sup>

Die Verteilung kann zu Weigerungshaltungen der unbegleiteten Minderjährigen führen. Nicht selten sind diese mit einem klaren Ziel oder auch mit einem klaren Auftrag an einen bestimmten Ort gelangt und möchten an diesem verbleiben. Eine Weigerungshaltung allein stellt nicht per se eine Kindeswohlgefährdung hinsichtlich der Verteilung dar. Es ist zu empfehlen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zuweisungs Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Jugendlichen versucht, mögliche Bedenken hinsichtlich des Ortswechsels auszuräumen. Bei der Prüfung der Kindeswohlgefährdung sind in besonderem Maße die ganz individuellen Umstände zu berücksichtigen. Pauschale Leitlinien können daher nicht gegeben werden.

#### ■ Prüfung der Familienzusammenführung

Bei der Prüfung der Familienzusammenführung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich.<sup>59</sup> Es ist aber z.B. Hinweisen nachzugehen, die von den unbegleiteten Minderjährigen selbst gegeben werden. Familienangehörige sind dabei neben den Eltern und volljährigen Geschwistern auch volljährige Tanten oder Onkel sowie Großeltern<sup>60</sup>.

#### ■ Prüfung gesundheitlicher Ausschlussgründe<sup>61</sup>

Der Gesundheitszustand schließt eine Verteilung dann aus, wenn keine Reisefähigkeit innerhalb des zur Verfügung stehenden Verteilungszeitraums gegeben ist. Eine Verteilung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine akute Infektionskrankheit (etwa Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, offene Tuberkulose) vorliegt, die nicht bis zum Verstreichen des zur Verfügung stehenden Verteilungszeitraums ausgeheilt werden kann. Zur Prüfung der gesundheitlichen Ausschlussgründe ist eine ärztliche Untersuchung entweder durch Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes oder durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte erforderlich. Eine umfassende schriftliche ärztliche Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Prüfung der zuvor genannten Aspekte ist der Landesstelle NRW innerhalb von sieben Werktagen mitzuteilen.<sup>62</sup>

Die Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen ist ausgeschlossen, wenn der tatsächliche Transfer zum Zuweisungs Jugendamt nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme stattgefunden hat. Ein schon ergangener Zuweisungsbescheid gilt im Sinne von § 39 Abs. 2 SGB X als erledigt und die unbegleiteten Minderjährigen werden dem für die vorangegangene vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zur regulären Inobhutnahme zugewiesen, sobald dies der Landesstelle NRW mitgeteilt wurde.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit eines Selbsteintrittsrechts des Jugendamtes, wenn dieses freiwillig auf die Anmeldung zur Verteilung verzichtet.<sup>63</sup> Auch dies ist

<sup>59</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 23

<sup>60</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 26 in Verbindung mit der dort genannten Dublin-Verordnung, die einen entsprechenden Personenkreis als Familienangehörige oder Verwandte definiert. Nicht explizit benannt sind dabei volljährige Geschwister. Diese dürften dennoch unter die Regelung zur Familienzusammenführung fallen.

<sup>61</sup> Es wird empfohlen, die folgende Checkliste für die ärztliche Untersuchung minderjähriger unbegleiteter Ausländer zu verwenden: [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/3bhnf-liste\\_zur\\_untersuchung\\_durch\\_den\\_arzt.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/3bhnf-liste_zur_untersuchung_durch_den_arzt.pdf)

<sup>62</sup> § 42a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

<sup>63</sup> § 4 Abs. 3 5.AG-KJHG NRW

<sup>56</sup> § 4 Abs. 1 5. AG-KJHG NRW

<sup>57</sup> § 42a Abs. 4 SGB VIII

<sup>58</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 23

der Landestelle NRW mitzuteilen, die daraufhin eine Zuweisungsentscheidung erlässt. Eine Anrechnung auf die Aufnahmepflicht erfolgt auch in diesen Fällen.

### b) bei nicht erfüllter Aufnahmepflicht

Hat das betroffene Jugendamt seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt, ist eine Erstmeldung nach zwei Werktagen nicht erforderlich. Es wird lediglich die kurzfristige Möglichkeit einer Familienzusammenführung geprüft (zu den Maßgaben der Prüfung siehe Abschnitt „Erfüllte Aufnahmepflicht“). Diese Zusammenführung darf dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist innerhalb von sieben Werktagen an die Landesstelle NRW mitzuteilen. Sofern eine Familienzusammenführung kurzfristig stattfinden wird oder bereits stattgefunden hat, ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen.<sup>64</sup> Die Landesstelle NRW weist in diesem Fall die Minderjährigen zur Inobhutnahme dem erstaufnehmenden Jugendamt zu, sobald dieses den Ausschluss vom Verteilungsverfahren wegen Familienzusammenführung anzeigt. Das Jugendamt am Ort der Familienzusammenführung kann die Zuständigkeit freiwillig gemäß § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII übernehmen, sofern vor Ort ein Jugendhilfebedarf besteht. Sofern eine Familienzusammenführung nicht möglich ist, ergeht eine Zuweisungsentscheidung zur regulären Inobhutnahme an das Jugendamt, das vorläufig in Obhut genommen hat.<sup>65</sup>

#### 3.2.3 Transfer zum Zuweisungsjugendamt

Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme hat die Pflicht sicherzustellen, dass die Jugendlichen bei der Überführung zum Zuweisungsjugendamt durch eine insofern geeignete Person begleitet und einer Fachkraft des Zuweisungsjugendamtes übergeben wird.<sup>66</sup> Als geeignete Personen kommen Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe in Betracht.<sup>67</sup> Erst mit der tatsächlichen Übergabe geht die Zuständigkeit auf das Zuweisungsjugendamt über.

#### 3.2.4 Rechtliche Vertretung des Jugendlichen

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen, die zum Wohle der Kinder oder der Jugendlichen notwendig sind, vorzunehmen.<sup>68</sup> Dabei sind diese zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personensorge

oder der Erziehungsberechtigten ist angemessen zu berücksichtigen. Die Kinder oder die Jugendlichen sind dabei über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen. Nur durch die jugendamtliche Vertretung kann eine lückenlose Vertretung des Betroffenen bis zur Bestellung eines Vormundes oder Pflegers sichergestellt werden. Zu beachten ist, dass dem Jugendamt im Rahmen des Vertretungsrechts keine Personensorgeberechtigung zusteht. Darüber hinaus besteht jedoch ein Notvertretungsrecht in ausländerrechtlichen Angelegenheiten (siehe auch Kapitel 4.9).

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, empfiehlt es sich, die rechtliche Vertretung der Kinder oder Jugendlichen organisatorisch und personell von der weiteren jugendhilferechtlichen Zuständigkeit abzukoppeln.<sup>69</sup> Insbesondere die Zuständigkeit ein und desselben Beschäftigten für die rechtliche Vertretung und die Durchführung der sonstigen Maßnahmen nach dem SGB VIII sollte vermieden werden.

#### 3.3 Erkennungsdienstliche Behandlung/ Aufenthaltsrechtlicher Status während der vorläufigen und der Inobhutnahme

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge müssen, wie alle übrigen Flüchtlinge auch, umgehend nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erkennungsdienstlich behandelt werden. Je nach Alter sind unterschiedliche Identitätsmerkmale zu erfassen. Während von Kindern unter 14 Jahren lediglich ein Lichtbild gemacht wird, kommt bei Jugendlichen über 14 Jahren die Abnahme von Fingerabdrücken hinzu.

Die ED-Behandlung ist unabhängig davon durchzuführen, ob ein Asylantrag gestellt wird oder nicht. Sie erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Dazu informiert das Jugendamt unverzüglich die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die vorläufige Inobhutnahme. Diese veranlasst sodann unverzüglich die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie die erkennungsdienstliche Behandlung. Folgende Grunddaten sind aufzunehmen:

- Name der Person
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand

<sup>64</sup> § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII

<sup>65</sup> Siehe Kapitel 3.4.1

<sup>66</sup> § 42a Abs. 5 Nr. 1 SGB VIII

<sup>67</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 25

<sup>68</sup> § 42a Abs. 3 SGB VIII

<sup>69</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 24

- Geburtsdatum und Aufenthaltsort von Familienangehörigen
- Einreisedatum
- vorhandene Identitätsdokumente
- zuständiges Jugendamt.

Die Erhebung weiterer Informationen, z.B. zu Fluchthintergründen soll im Kontext des Clearingverfahrens erfolgen.

Die Ausländerbehörde erfasst unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst als unerlaubt eingereist i.S.d. § 14 AufenthG. Die erkennungsdienstliche Behandlung richtet sich nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG. Die Ausländerbehörde erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG eine ausländerrechtliche Duldung. Diese Duldung ermöglicht es, während des Clearingverfahrens die für unbegleitete Minderjährige sinnvollen und aussichtsreichen ausländerrechtlichen Perspektiven sorgfältig zu prüfen. Davon unberührt ist ein mögliches Handeln im Rahmen des Notvertretungsrechts im Einzelfall (siehe Kapitel 4.9).

### 3.4 Verteilungsverfahren

Beim Verteilungsverfahren ist zwischen der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und der Verteilung von sogenannten „begleiteten“ unbegleiteten Minderjährigen zu unterscheiden.

#### 3.4.1 Reguläres Verteilungsverfahren

Liegen die Ergebnisse des Erst-Screenings vor, meldet das Jugendamt innerhalb der ersten sieben Werkzeuge die Minderjährigen der Landesstelle NRW (Formular „Meldung über die vorläufige Inobhutnahme eines umF und Mitteilung der Ergebnisse des Erst-Screenings“<sup>70</sup>).

Sofern NRW seine Aufnahmepflicht zu über 100 % erfüllt hat, meldet die Landesstelle NRW innerhalb von drei Werktagen eine entsprechende Zahl von Minderjährigen dem Bundesverwaltungsamt zur bundesweiten Verteilung. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet innerhalb von zwei Werktagen, welchem Bundesland die Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen werden und teilt dies den jeweiligen Landesstellen mit. Die Landesstelle des zuständigen Bundeslandes entscheidet dann innerhalb von weiteren zwei

Werktagen über die Zuweisung der Minderjährigen zu einem Jugendamt.

Solange NRW seine Aufnahmequote noch nicht zu 100 % erfüllt hat, ist eine Abgabe an andere Bundesländer nicht möglich. In dieser Zeit beginnt die landesinterne Verteilung unmittelbar mit Eingang der Meldung bei der Landesstelle NRW, ohne dass eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt erfolgt.

Die Grundlagen für die Verteilung innerhalb von NRW sind im Wesentlichen in § 4 Abs. 2 Satz 2 des 5. AG-KJHG geregelt. Darin heißt es:

- „Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie
1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
  2. gesundheitliche Bedürfnisse,
  3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
  4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
  5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,
  6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen,
  7. sonstige spezifische Bedarfe.“

Hat das erstaufnehmende Jugendamt seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt, verbleibt der unbegleitete minderjährige Flüchtling in der Regel<sup>71</sup> bei dem Jugendamt und wird keinem anderen Jugendamt zugewiesen, auch wenn sie oder er grundsätzlich verteilt werden könnte. Denn es entspricht dem Kindeswohl am meisten, dass der unbegleitete minderjährige Flüchtling seinen Aufenthaltsort nicht noch einmal wechseln muss.

Kann der unbegleitete minderjährige Flüchtling verteilt werden und hat das erstaufnehmende Jugendamt seine Aufnahmepflicht erfüllt, wählt die Landesstelle NRW ein Jugendamt anhand der oben genannten Kriterien aus. Damit die Landesstelle NRW kindeswohlorientiert zuweisen kann, ist sie einerseits auf die Mitteilung der notwendigen Informationen durch die Jugendämter angewiesen. Je mehr sie über die oder den Minderjährigen weiß, umso besser kann sie sie oder ihn einem bestimmten Jugendamt zuweisen. Andererseits benötigt sie auch Informationen der einzelnen Jugendämter, welche Minderjährigen sie besonders gut betreuen können. So ist etwa der Hinweis, dass ein Mitarbeiter einer Einrichtung

<sup>70</sup> Formulare der Landesstelle zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW: [http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/service\\_1/antraege\\_\\_arbeitshilfen\\_\\_rundschriften\\_\\_dokumentationen/antrageformulare/jugendaemter\\_2/ueberoertliche\\_kostenerstattung\\_2.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege__arbeitshilfen__rundschriften__dokumentationen/antrageformulare/jugendaemter_2/ueberoertliche_kostenerstattung_2.jsp)

<sup>71</sup> Sofern das Kindeswohl an einem anderen Ort besser gewährleistet wird, kann im Einzelfall eine Verteilung erfolgen. Dies gilt beispielsweise, wenn Minderjährige einen besonderen medizinischen Bedarf haben, der in einer anderen Kommune etwa aufgrund einer spezialisierten Klinik besser gedeckt werden kann.

spezifische Sprachkenntnisse hat, für das Zuweisungsverfahren von großer Bedeutung.

In der Praxis ruft die Landesstelle NRW vor der Zuweisung von Minderjährigen zu einem Jugendamt in diesem an und bespricht die geplante Zuweisung. Durch den intensiven telefonischen Austausch wird zum einen geklärt, ob das Jugendamt die jungen Geflüchteten gut versorgen kann. Zum anderen erwirbt die Landesstelle NRW auf diese Weise umfassende Kenntnisse über besondere Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten der einzelnen Jugendämter. Durch den gemeinsamen Austausch kann sie im Laufe der Zeit immer kindeswohlorientierter zuweisen.

### 3.4.2 Verfahren bei begleiteten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Das ursprüngliche Verfahren zur Verteilung von begleiteten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat sich als nicht praxistauglich erwiesen. Aus diesem Grunde haben sich das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport über ein neues Verfahren verständigt. Das Verfahren wird zunächst auf Praxistauglichkeit durch die Einbeziehung örtlicher Behörden getestet. Dies ist noch nicht abgeschlossen. Sobald der neue Verfahrensablauf geklärt ist, erfolgt eine gemeinsame Information der betroffenen Behörden und Einrichtungen durch MIK und MFKJKS.

### 3.5 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Das Zuweisungsjugendamt nimmt die Jugendlichen regulär in Obhut. Es ist für die Unterbringung, Versorgung und pädagogische Betreuung zuständig (für genauere Informationen zur Unterbringung siehe Kapitel 3.11). Eine erneute Alterseinschätzung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern sich anderweitige Erkenntnisse hinsichtlich des Alters ergeben, ist eine erneute Alterseinschätzung durchzuführen. Kommt das Jugendamt aufgrund neuer Tatsachen zu der Einschätzung, dass die oder der Betroffene volljährig ist, kann es die Inobhutnahme ablehnen. Hierüber ist ein schriftlicher Bescheid zu erstellen (siehe Kapitel 3.1.4.). Die oder der Betroffene wird dann in das Aufnahmesystem für erwachsene Flüchtlinge übergeleitet.

Nimmt das Jugendamt einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut, hat es unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers beim Familiengericht zu veranlassen; § 42 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Unverzüglich bedeutet in diesem

Zusammenhang innerhalb von drei Werktagen (weitere Informationen siehe Kapitel 3.8).

Im Rahmen der Inobhutnahme ist die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit der oder dem Jugendlichen zu klären und sind Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe aufzuzeigen.<sup>72</sup> Dabei sind die individuellen Bedarfe des jungen Menschen sowie die angemessene und notwendige Art der Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung sorgfältig zu ermitteln und ihre Geeignetheit regelmäßig zu überprüfen.<sup>73</sup> Bei unbegleiteten Minderjährigen hat sich dazu das Clearingverfahren als Standard für die Umsetzung der Krisenklärung im Rahmen der Inobhutnahme etabliert.

### 3.6 Clearingverfahren

Unmittelbar nachdem das Kind bzw. die oder der Jugendliche regulär in Obhut genommen wurde, beginnt das Clearingverfahren. Es beginnt unabhängig davon, ob bereits familiengerichtlich über eine rechtliche Vertretung durch einen Vormund entschieden wurde.

Das Clearingverfahren dient dazu, verschiedene Aspekte der Situation der jungen Geflüchteten zu klären und eine umfassende Bestandsaufnahme der persönlichen Situationen und damit verbundenen Perspektiven zu erörtern. Im Vordergrund stehen dabei familiäre Hintergründe, persönliche Ressourcen, Möglichkeiten hinsichtlich der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihr oder sein physischer, psychischer und emotionaler Zustand.

Das primäre Ziel des Clearingverfahrens ist es, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln. Dazu gehören die jugendhilferechtlichen sowie die ausländerrechtlichen Perspektiven und Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen. Wichtig ist im Rahmen des Clearingverfahrens neben der Klärung der individuellen Situation jedoch auch, den unbegleiteten Minderjährigen einen Schutzraum zu bieten, in dem sie die Möglichkeit haben, sich von den Strapazen der Flucht zu erholen.

Die Federführung für die Durchführung des Clearingverfahrens liegt beim Jugendamt. Die beteiligten Stellen und Akteure werden vom Jugendamt in das Clearingverfahren mit eingebunden und unterstützen es bei der Aufgabenumsetzung, oder es werden ihnen Aufgaben übertragen.<sup>74</sup> Die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Jugendamt zu unterstützen und in ihrer

<sup>72</sup> § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

<sup>73</sup> § 36 Abs. 2 SGB VIII

<sup>74</sup> Vgl. § 76 SGB VIII

Gesamtheit auch sicherzustellen. In dem gesamten Verfahren müssen (interne oder externe) Dolmetscher/innen oder Sprach- und Kulturmittler/innen hinzugezogen werden<sup>75</sup> (siehe Kapitel 4.4).

Wird ein Clearingverfahren nicht oder unzulänglich durchgeführt, hat das mehrere Auswirkungen. Die Unterbringungseinrichtungen oder Gastfamilien unterliegen einem erzieherischen Auftrag und haben die Aufgabe, förderliche Bedingungen zu schaffen und individuelle Perspektiven zu entwickeln. Ohne konkrete Absprachen, Zielformulierungen oder Perspektivklärung ist dies kaum umsetzbar. Zudem können ohne Clearingverfahren weder die Bedarfe noch die Ressourcen der unbegleiteten Minderjährigen hinreichend und systematisch erfasst werden. Damit fehlen die Grundlagen, um Perspektiven für den jungen Menschen zu eröffnen und eine gelingende individuelle Entwicklung zu ermöglichen. Auch die weitere bedarfsgerechte, den Ressourcen der Jugendlichen angepasste Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe kann nicht sachgerecht geklärt werden. Dies wiederum ist Grundbedingung für gelingende Integration. Insgesamt wird ein lückenhaft oder unzureichend erfolgtes Clearing der gebotenen Krisenklärung und dem damit einhergehenden Schutzauftrag der Jugendhilfe nicht gerecht. In ausländerrechtlicher Hinsicht kann dies zudem zu schweren Nachteilen für die unbegleiteten Minderjährigen führen.

### 3.6.1 Aufgaben des Jugendamtes

Während des Clearingverfahrens obliegen bestimmte Aufgaben ausschließlich dem Jugendamt.

Das Jugendamt

- ist für das Clearingverfahren zuständig und hat dieses verbindlich zu regeln,<sup>76</sup>
- stellt sicher, dass die zur Zielerreichung notwendigen Akteure hinzugezogen werden,
- nimmt bis zur Bestellung eines Vormundes für die Dauer der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vor,

die zum Wohl des Kindes oder der Jugendlichen notwendig sind,<sup>77</sup>

- veranlasst beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes,<sup>78</sup>
- stellt die Krankenhilfe und den Lebensunterhalt als Bestandteil der Inobhutnahme sicher,<sup>79</sup>
- legt in Zweifelsfällen das Alter fest.

### 3.6.2 Rahmenbedingungen des Clearingverfahrens

Die Durchführung des Clearingverfahrens erfordert spezielle fachliche Kenntnisse aller Beteiligten über den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Das Clearing kann dabei sowohl in spezialisierten Einrichtungen (sog. Clearingstellen) als auch während einer Unterbringung in anderen Settings durchgeführt werden. Aufgaben, Ziele, Inhalte und Anforderungen des Clearingverfahrens sind jedoch unabhängig von der Form der Unterbringung gleich.

Findet das Clearingverfahren nicht in einer spezialisierten Einrichtung statt, können Fachkräfte, denen der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen vertraut ist, ein wichtiger Garant für ein sachgerechtes Clearing sein. Sie führen dann die nachfolgend beschriebenen und von dem zuständigen Jugendamt delegierten Anforderungen und Verfahrensschritte des Clearingverfahrens ambulant durch und entlasten das pädagogische Personal der Einrichtungen bzw. die Gast- oder Pflegefamilien. Es handelt sich also um eine mobile Form des Clearingverfahrens, das aber in Zielen und Verfahrensschritten einer stationären Form entspricht.

Eine mobile Form bietet sich auch für unbegleitete Minderjährige an, die gemeinsam mit ihren volljährigen Geschwistern, Tanten, Onkeln oder anderen Familienangehörigen eingereist und im Familienverbund in Flüchtlingsunterkünften oder Wohnungen untergebracht sind. Auch hier sollte das zuständige Jugendamt bzw. sollten die delegierten pädagogischen Fachkräfte sicherstellen, dass die Anforderungen und Verfahrensschritte – unter Einbindung der Familienangehörigen – durchgeführt werden.

75 Sprach- und Kulturmittler/innen haben neben der fachkundigen Übersetzung, d.h. dem Dolmetschen, auch die Aufgabe, über soziale und kulturelle Rahmenbedingungen zu informieren und zwischen den Gesprächsteilnehmer/innen zu vermitteln. Das dient in erster Linie der transparenten Kommunikation und der Vorbeugung von Missverständnissen. Sprach- und Kulturmittler/innen können auch herkunftslandspezifische Informationen zur Verfügung stellen und kulturell bedingte Einstellungen oder Gewohnheiten erläutern.

76 Aufgaben im Rahmen des Clearingverfahrens können jedoch auch an beteiligte Stellen delegiert werden; § 76 SGB VIII

77 § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII

78 § 42 Abs. 3 Satz 4 f. SGB VIII

79 § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

### 3.6.3 Erfordernisse und Verfahrensschritte im Clearingverfahren

Zur Erreichung der primären Ziele des Clearingverfahrens (Ermittlung des Jugendhilfebedarfes und der ausländerrechtlichen Perspektive) ist es erforderlich, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Klärung familiärer und soziokultureller Hintergründe des Kindes bzw. der Jugendlichen, insbesondere der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger) – wenn möglich sollte der Kontakt zu Verwandten hergestellt werden
- Prüfung des gesundheitlichen, psychischen und geistigen Entwicklungsstandes sowie der emotionalen Situation, dazu gehört auch die Feststellung von Anzeichen einer traumatischen Belastung und ggf. Veranlassung entsprechender Behandlungen
- Erkundung persönlicher Ressourcen, insbesondere der alltagspraktischen Ressourcen im neuen Lebensumfeld
- Klärung des schulischen Bildungsstandes und vorhandener schulischer Voraussetzungen
- Ggf. Klärung von Zweifeln hinsichtlich des Alters, Informationsgewinn zur Festsetzung des Alters
- Erhebung der Fluchtgeschichte.

Aus den zuvor beschriebenen Aufgaben des Jugendamtes und den Zielen des Clearingverfahrens lassen sich die folgenden praktischen Verfahrensschritte ableiten:

- Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Aufklärung der jungen Geflüchteten über die verwaltungstechnischen und rechtlichen Abläufe – unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bzw. einer Sprach- und Kulturmittlerin oder eines Sprach- und Kulturmittlers
- Veranlassung der Vormundbestellung beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen durch das Jugendamt
- Auswertung der übermittelten Informationen des Jugendamtes, welches die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat
- Auswahl der Clearingform durch das Jugendamt (stationär oder ambulant) – abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen und unter Gewährleistung einer Durchlässigkeit hinsichtlich der Hilfeformen
- Veranlassen einer umfassenden Gesundheitsüberprüfung<sup>80</sup>

- Ermöglichung der Teilhabe an Angeboten zur sozialen Integration und Tagesstrukturierung, Kontaktherstellung zu Gleichaltrigen
- Hinzuziehung örtlicher Behörden, z.B. Ausländerbehörde, Schulamt, Kommunales Integrationszentrum etc. (Bei wesentlichen Terminen sollte eine Begleitung der Jugendlichen sichergestellt werden. Nach Bestellung des Vormunds ist dieser dafür verantwortlich, eine Begleitung sicherzustellen.)
- Prüfung der Möglichkeiten einer Familienzusammenführung und Kontaktherstellung zu Familienangehörigen
- Gespräche der beteiligten Fachkräfte im Clearing und im Jugendamt unter Beteiligung der Jugendlichen
- Sicherstellung kompetenter Beratung, in der Regel unter Hinzuziehung von Beratungsstellen zu ausländer- und sozialrechtlichen Verfahrensfragen (Flüchtlings- bzw. Verfahrensberatungsstellen, ggf. Rechtsanwälte)
- Klärung des Jugendhilfebedarfs
- Klärung der ausländerrechtlichen Perspektive
- Dokumentation des Clearingverfahrens und Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

Durch wen und wo diese Verfahrensschritte initiiert werden, muss auf kommunaler Ebene herausgearbeitet werden. Unabdingbar ist dabei, dass das Verfahren gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren abgestimmt und transparent durchgeführt wird. Dabei müssen klare Absprachen darüber getroffen werden, welche Stelle bzw. Institution wofür zuständig ist und wer dort als Kontaktperson fungiert. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Clearingverfahren erfolgreich durchgeführt wird. Es ist zudem erforderlich, die Jugendlichen an dem gesamten Verfahren zu beteiligen.

Der tatsächliche **Umfang** und die individuelle Durchführung des Clearingverfahrens sind stark am Einzelfall orientiert. Aus diesem Grunde kann je nach individueller Situation eine Schwerpunktsetzung im Rahmen der oben genannten Ziele sinnvoll sein. Das kann z.B. der Fall sein, wenn das Erreichen der Volljährigkeit relativ kurz bevorsteht, absehbar kein längerfristiger Jugendhilfebedarf besteht und die ausländerrechtliche Klärung daher zeitnah und prioritär erfolgen sollte. Im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Clearingverfahren empfiehlt es sich, **frühzeitige Gespräche** der beteiligten Fachkräfte unter Beteiligung der Jugendlichen einzuleiten, welche durch das Jugendamt durchgeführt werden sollten. Ist bereits ein Vormund bestellt, ist dieser am Gespräch zu beteiligen. Im Rahmen eines solchen ersten Gesprächs ist es sinnvoll,

<sup>80</sup> Es wird empfohlen, folgendes Muster zu verwenden: [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/3bhnf-liste\\_zur\\_untersuchung\\_durch\\_den\\_arzt.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/3bhnf-liste_zur_untersuchung_durch_den_arzt.pdf)

- die bis dahin vorhandenen Informationen zur Situation der jungen Geflüchteten zusammenzutragen,
- die Wünsche der Kinder bzw. der Jugendlichen bezüglich ihrer weiteren Perspektiven und Versorgung zu erfragen,
- die Einschätzung der Clearingeinrichtung bzw. anderer Personen, bei denen sich die jungen Menschen in Obhut befinden, abzufragen,
- und erste Ziele und Handlungsschritte miteinander zu vereinbaren.

Ein solches Gespräch kann als Grundlage dienen, eine erste fachliche Einschätzung des Jugendamtes dahingehend vorzunehmen, ob ein Hilfebedarf besteht und wie dieser ausgestaltet werden kann. Die Inhalte und Ergebnisse des Gesprächs sollten von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes im Hilfeplanprotokoll dokumentiert werden. Während des Clearingverfahrens sollten weitere Gespräche stattfinden, in die auch weitere Beteiligte, wie der Vormund und ggf. die Fachkräfte erzieherischer Hilfen, einbezogen werden. Im Rahmen dieser Gespräche sollte, insbesondere bei älteren Jugendlichen, das Augenmerk auch auf die Perspektivklärung über die Jugendhilfe hinaus gelegt werden. Ziel sollte es sein, mit den Jugendlichen eine realistische Planung einer Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus vorzunehmen, wenn der Bedarf besteht. Das gilt vor allem im Hinblick auf notwendige Rahmenbedingungen für Schulbesuche und erfolgreiche Bildungsabschlüsse sowie die Fortführung von Verselbstständigungsprozessen der jungen Menschen.

Aufgrund der Komplexität der ausländerrechtlichen Fragestellungen und der häufigen Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist ein dauerhafter und **institutionalisierter Austausch** zwischen den beteiligten Akteuren besonders wichtig. Dieser sollte gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII Teil des Hilfeplanverfahrens sein, in dessen Rahmen entsprechende Informationen und Erkenntnisse dem Jugendamt gegenüber offengelegt werden. Ein solcher Austausch sollte transparent sein, sich an den lokalen Umständen orientieren und in erster Linie das Kindeswohl und die Interessen der Kinder bzw. der Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen.

Wichtig ist es auch, die **Partizipation** der Jugendlichen im Rahmen des Clearingverfahrens und der Hilfeplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen und ihre Selbsteinschätzungen stets mit einzubeziehen. Ggf. sind alternative Kommunikationswege zu erschließen, um sich auch wirklich

an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren zu können und eine nachhaltige Hilfeplanung vorzunehmen. Ausschlaggebend ist dabei aber natürlich auch die Einschätzung pädagogischer Fachkräfte, welche die tatsächlichen Alltagskompetenzen der Jugendlichen beurteilen können.

### 3.6.4 Dokumentation und Empfehlung bzw. Ergebnis des Clearingverfahrens

Zum Ende des Clearingverfahrens trifft das Jugendamt auf Grundlage des Clearingberichtes eine aussagekräftige Abschlussempfehlung über notwendige Hilfen für die unbegleiteten Minderjährigen sowie die weiteren aufenthaltsrechtlichen Perspektiven. Die Informationen werden zeitnah den Jugendlichen und dem zwischenzeitlich bestellten Vormündern zur Verfügung gestellt und in einem Abschlussgespräch erörtert. Zu beachten ist dabei, dass diese Informationen sozialdatenschutzrechtlich und somit vertraulich behandelt werden müssen und lediglich dem Jugendamt, den Jugendlichen selbst und den Vormündern zugänglich bzw. ausgehändigt werden dürfen. Die Abschlussempfehlung sollte Folgendes enthalten:

- Feststellung eines jugendhilferechtlichen Bedarfs und Zusammenfassung der Ergebnisse des Clearingverfahrens (über Motivation, Defizite bzw. Ressourcen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Zielformulierung etc.) als Grundlage für das weitere Hilfeplanverfahren,
- Dokumentation von Fluchthintergründen und -umständen, Informationen über den Verbleib der Eltern (evtl. unter Beteiligung des DRK-Suchdienstes oder des ISD zur Ermittlung von Eltern oder Verwandten im Herkunftsland), Erörterung von Bleibeperspektiven oder des Wunschs nach Rückkehr ins Heimatland und Möglichkeiten der Familienzusammenführung in einem Drittland.

### 3.6.5 Dauer und Beendigung des Clearingverfahrens/der Inobhutnahme

#### **Dauer und Beendigung des Clearingverfahrens**

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt von den Besonderheiten eines jeden Einzelfalles ab. Es besteht keine zeitliche Befristung. Das Clearingverfahren dauert so lange, wie es notwendig ist, um den jugendhilferechtlichen und ausländerrechtlichen Bedarf der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vollständig zu klären, es kann auch über die Inobhutnahme hinaus, während der Anschlussmaßnahmen oder nach der Übergabe der Minderjährigen an einen Vormund, weitergeführt werden.

### Dauer und Beendigung der Inobhutnahme

Bei der Inobhutnahme gilt generell das Gebot der zügigen Krisenklärung, ohne dass es hier starre Fristen gibt. Die Inobhutnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn dem Jugendamt Erkenntnisse vorliegen, dass die in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beendigung kann unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft/Pflegschaft bereits aufgehoben hat, erfolgen.

Die Inobhutnahme endet ansonsten mit der Übergabe der Kinder oder Jugendlichen an die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII; § 42 Absatz 4 SGB VIII.

Wurde eine verwandte Person oder die Begleitperson eines minderjährigen Flüchtlings zum Vormund bestellt und lebt sie oder er in dessen Haushalt, endet die Inobhutnahme aufgrund der „Übergabe“ an den Personensorgeberechtigten. Der Beendigungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bestallung des Vormundes, also bei Aushändigung der Bestallungsurkunde durch das Familiengericht.

Wurde eine Person zum Vormund bestellt, in dessen Haushalt der unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht lebt (dies ist in der Regel bei ehrenamtlichen, Vereins-, Berufs- und Amtsvormündern der Fall), endet die Inobhutnahme mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII. Die Inobhutnahme ist somit erst beendet, wenn eine Überleitung in eine andere Hilfeform tatsächlich erfolgt ist.<sup>81</sup> Besteht allerdings kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf, endet die Inobhutnahme in dem Zeitpunkt, in dem der Vormund erstmalig von seinem Personensorgerecht Gebrauch macht (also z.B. bei begleiteten unbegleiteten Minderjährigen dem Aufenthalt bei der Begleitperson zustimmt).

Im Falle einer Übergabe des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings an einen zum Vormund bestellten Familienangehörigen ist zu empfehlen, dass dieser auf die Möglichkeiten von Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 53 SGB VIII hingewiesen wird, ggf. mit Hilfe einer Übersetzerin oder eines Übersetzers. Das gilt v.a. hinsichtlich der Beantragung von Hilfen zur Erziehung.

### 3.7 Weiteres Vorgehen nach Beendigung des Clearingverfahrens

Nach Beendigung des Clearingverfahrens ist zwischen den weiteren Schritten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Rahmen des Ausländerrechts zu unterscheiden. Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe liegt der Fokus auf der weiteren Betreuung und Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Im Fokus des weiteren Vorgehens aus der Perspektive des Ausländerrechts steht die Entscheidung, welcher ausländerrechtliche Weg beschriftet wird.

#### 3.7.1 Weiteres Vorgehen nach Kinder- und Jugendhilferecht

Für den Fall, dass keine jugendhilferechtliche Unterstützung mehr benötigt wird, hat der Vormund für eine geeignete Unterbringung und Betreuung Sorge zu tragen. Ist diese sichergestellt, ist die Inobhutnahme zu beenden.

In der Regel benötigen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jedoch weitere jugendhilferechtliche Unterstützung. Da die Übergabe an den Vormund in der Regel ausscheidet, kann dieser bedarfsgerecht einen Antrag z.B. auf Hilfe zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII oder einer Maßnahme nach § 13 Abs. 3 SGB VIII stellen. Für die oder den einzelnen Minderjährigen ist mit Blick auf den individuellen Bedarf das passende Angebot aus dem gesamten Leistungsbereich der Jugendhilfe auszuwählen. Das Wunsch- und Wahlrecht wird bei der Entscheidung über die Anschlussmaßnahme berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die entsprechende Antragstellung nicht im Rahmen des Notvertretungsrechts des Jugendamtes möglich ist.

Die Zuständigkeit für Leistungen i.S.d. SGB VIII, also z.B. für Hilfe zur Erziehung, liegt bei dem örtlichen Träger, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt das durch die Landesstelle zugewiesene Jugendamt zuständig.<sup>82</sup>

#### 3.7.2 Weiteres Verfahren nach Ausländerrecht

Die weiteren ausländerrechtlichen Schritte sind nach sorgsamer Abwägung auszuwählen (siehe Kapitel 4.11).

Die Prüfung der ausländerrechtlichen Perspektiven im Rahmen des Clearings kann ergeben, dass eine Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sinnvoll ist. Für die Dauer des

<sup>81</sup> Siehe hierzu Kommentar zu § 42 SGB VIII: Münder, Meysen, Trenckel: Frankfurter Kommentar SGB VIII (7. Auflage 2013) Rnr. 51.

<sup>82</sup> § 88 Abs. 3 SGB VIII



Asylverfahrens wird eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG ausgestellt. Im Rahmen der Asylantragstellung beim BAMF prüft dieses nicht nur die Asylberechtigung, sondern auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder das Bestehen von nationalen Abschiebungsverboten. Bei einer positiven Bescheidung des BAMF erteilt die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** – entweder nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), § 25 Abs. 2 1. Alternative (Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft), § 25 Abs. 2 2. Alternative (Gewährung von subsidiärem Schutz) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (Bestehen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, s.a. Kapitel 4.11). Die Ausländerbehörde ist gem. §§ 6, 42 AsylG an die Entscheidung des BAMF gebunden.

Eine Ablehnung durch das BAMF führt nicht zwangsläufig zu einer Beendigung des Aufenthalts der oder des Minderjährigen in Deutschland. Gegebenenfalls kann die zuständige Ausländerbehörde inlandsbezogene Abschiebehindernisse feststellen und eine Duldung erteilen. Die Ablehnung im Asylverfahren durch das BAMF hat jedoch Konsequenzen für das weitere Verfahren: § 10 Abs. 3 AufenthG regelt die Folgen, die ein unanfechtbar abgelehnter Asylantrag für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten hat. Die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis ist danach in bestimmten Fällen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Wählt die gesetzliche Vertretung für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nicht den Weg über das Asylverfahren, gibt es zwei ausländerrechtliche Möglichkeiten<sup>83</sup>: Es kann zum einen unmittelbar bei der Ausländerbehörde ohne Stellung eines Asylantrags eine **Aufenthaltserlaubnis** gem. § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG beantragt werden. Die Ausländerbehörde darf nur nachdem von ihr das BAMF beteiligt wurde (§ 72 Abs. 2 AufenthG) über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG entscheiden. Zum anderen besteht die Möglichkeit der Regularisierung des Aufenthaltes aus einer weiteren **Duldung** heraus. Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung einer ausländischen Person auszusetzen, solange die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Diese kommt z.B. in Betracht, wenn der spezifische Abschiebungsschutz des § 58 Abs. 1a AufenthG für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge greift.

Eine weitere Möglichkeit bietet der neue § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG, der eine Duldung für Ausbildungszwecke ermöglicht. Nach Abschluss einer erfolgreichen Berufsausbildung oder eines Studiums eröffnet sich zudem die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.

Wenn der Beendigung des Aufenthaltes rechtliche (z.B. § 58 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) oder tatsächliche (z.B. Passlosigkeit, fehlende Verkehrswege, schwere Krankheit) Ausreisehindernisse entgegenstehen, die in absehbarer Zeit nicht wegfallen und die nicht selbst verschuldet sind, kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

Diese Möglichkeiten einer Regularisierung des Aufenthalts bestehen nicht, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Schließlich gibt es die Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Da der Antrag auf diese Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt worden sein muss, können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nach dem 17. Geburtstag eingereist sind, nicht von dieser Möglichkeit profitieren.

Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis der Herausgeber, dass diese ausländerrechtlichen Schritte immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen sind. In den Fällen der Ermessensduldung hat die Ausländerbehörde die privaten Interessen der ausländischen Person und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Hierbei ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Herausgeber sehen eine Verantwortungsgemeinschaft von Jugendämtern und Ausländerbehörden zur Verwirklichung des Kindeswohls in ausländerrechtlichen Angelegenheiten. Es empfiehlt sich, dass Jugendämter und Ausländerbehörden hierzu im Rahmen einer strukturellen Kooperation eng zusammenarbeiten, um die Arbeit und die gesetzlichen Aufgaben und Beschränkungen des jeweils anderen kennenzulernen und ein gegenseitiges Verständnis füreinander zu entwickeln. Hierzu kann ein regelmäßiger Austausch der Behörden untereinander sinnvoll sein. Eine solche Kooperation dient auch dazu, dass im Rahmen von Übergangsprozessen (Ende der Jugendhilfe) Integrationserfolge und berufliche Perspektiven berücksichtigt werden. Hier gilt es auch zu würdigen, dass mit den Leistungen der Jugendhilfe bereits wichtige Fundamente für Integrations-erfolge gelegt worden sind. Es ist daher sinnvoll,

<sup>83</sup> Mangels Verfahrensfähigkeit unbegleiteter Minderjähriger sind auch vorgenannte ausländerrechtliche Schritte vom Vormund einzuleiten, bzw. ist dieser über Entscheidungen der Ausländerbehörde zu informieren.

den jeweiligen Einzelfall zu betrachten und dabei die vorgenannten Aspekte miteinzubeziehen.

### 3.8 Vormundschaft

Sofern das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge feststellt (§ 1674 BGB), richtet es eine Vormundschaft oder Pflegschaft ein und bestellt einen Vormund oder Pfleger. Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit für Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII kann das Familiengericht die Zuständigkeit für die Vormundschaft einem anderen Jugendamt übertragen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Mit der Bestellung zum Vormund wird einem Dritten die gesamte elterliche Sorge übertragen.

Bestellt das Familiengericht nur für einen Teil der elterlichen Sorge eine Vertreterin oder einen Vertreter, wird von einer Pflegschaft bzw. einem Pfleger gesprochen. Dies kann in Betracht kommen, wenn z.B. Teile der elterlichen Sorge Dritten zustehen (z.B. durch eine Sorgerechtsvollmacht und die damit einhergehende Erziehungsberechtigung).

Zum Vormund bzw. Pfleger kann eine Einzelperson (ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder ein Mitglied eines Vormundschaftsvereins) oder auch das Jugendamt (Amtsvormund) bestellt werden. Das Jugendamt als Amtsvormund überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben der Vormundschaft einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Als Einzelvormund kommen im Einzelfall auch Verwandte des minderjährigen Flüchtlings in Frage. Diese Eignung ist vom Jugendamt zu prüfen und das Ergebnis im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Vormundes/Pflegers einzubringen.

Vormund bzw. Pfleger übernehmen unabhängig und eigenverantwortlich die rechtliche Vertretung der oder des unbegleiteten Minderjährigen und nehmen die Interessenvertretung der oder des Minderjährigen einseitig wahr.

Ein Berufsvormund, Vereinsvormund oder Amtsvormund wird den jungen Menschen nicht in seinen Haushalt aufnehmen. Die Alltagssorge ist daher regelmäßig den Pflegeeltern, Gasteltern oder der stationären Einrichtung übertragen, bei denen bzw. in der der junge Mensch lebt. Die grundsätzlichen Entscheidungen und Interessenvertretungen sind jedoch vom Vormund bzw. Pfleger zu treffen und können nicht delegiert werden. Hierzu gehört z.B. die Zustimmung zu einem operativen Eingriff, die Asylantragstellung oder die Begleitung der oder des unbegleiteten Minderjährigen zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sofern ein Asylantrag gestellt wird oder wurde, ist eine Kopie der

Bestellungsurkunde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übersenden.

Vormundschaft bzw. Pflegschaft enden gem. §§ 1882 ff. BGB mit Entlassung durch das Familiengericht oder mit Eintritt der Volljährigkeit des jungen Menschen. Bei der Beurteilung der Volljährigkeit und damit der Geschäftsfähigkeit ist zu beachten, dass die inländischen Vorschriften nur auf Deutsche anzuwenden sind. Die Geschäftsfähigkeit von ausländischen Personen unterliegt dem jeweiligen Heimatrecht: Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. Das Ende der Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling richtet sich daher nach dem Recht des Staates, dem er angehört; Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-jährigen Flüchtling noch eine Vormundschaft bzw. Pflegschaft im Inland besteht, da er nach dem Heimatrecht z.B. erst mit 21 Jahren die volle Geschäftsfähigkeit erreicht.

### 3.9 Zuständigkeitswechsel im Jugendhilferecht

Für einen Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit gibt es zwei Rechtsgrundlagen: § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG.

Nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann ein Jugendamt aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von einem anderen Jugendamt übernehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die oder der unbegleitete Minderjährige noch in der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII befindet, da der Zuständigkeitswechsel im Absatz über die örtliche Zuständigkeit der Inobhutnahme geregelt ist. Für die Leistung fehlt eine entsprechende Regelung, sodass ein Wechsel der Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII nicht mehr erfolgen kann, wenn der junge Mensch bereits eine Leistung erhält. Innerhalb von NRW gibt es noch eine weitere, landesrechtliche Regelung in § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG. Da es sich um eine landesrechtliche Regelung handelt, ist ein Zuständigkeitswechsel nur möglich, wenn beide Jugendämter in NRW liegen. Nach dieser Vorschrift kann die Zuständigkeit wechseln, wenn sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem zuständigen befindet und dort auch der Vormund bestellt ist. Ein Zuständigkeitswechsel ist hier unabhängig davon möglich, ob sich der junge Mensch in einer Inobhutnahme oder in einer Leistung befindet. Beide Rechtsgrundlagen sehen keine Pflicht des anderen Jugendamtes zur Übernahme der Zuständigkeit vor. Die Zuständigkeitswechsel beruhen auf Freiwilligkeit und können nur erfolgen, wenn beide Jugendämter mit dem Wechsel einverstanden sind.

In beiden Fällen kann die Änderung der Zuweisung bei der Landesstelle NRW beantragt werden. Das jeweilige

Antragsformular ist unter [www.landesstelle-nrw.lvr.de](http://www.landesstelle-nrw.lvr.de) abrufbar.

### 3.10 Familienzusammenführung innerhalb von Deutschland

Nicht selten reisen Minderjährige allein ein, äußern aber den Wunsch, zu Verwandten in Deutschland zu wollen. Dann ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die Minderjährigen in diesem Wunsch zu unterstützen. Aus diesem Grund ist die Familienzusammenführung auch explizit in § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII genannt.

Grundsätzlich sollten folgende Schritte eingehalten werden:

- Information des Jugendamtes am Ort der Verwandten,
- Prüfung der Situation der Verwandten vor Ort,
- Klärung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen,
- Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings am Ort der Verwandten,
- ggf. Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit.

Ist eine Familienzusammenführung kurzfristig möglich, ist die Verteilung nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ausgeschlossen. Kann die Familie hingegen nicht kurzfristig zusammengeführt werden, kann der junge Mensch grundsätzlich verteilt werden. Dann ist das Jugendamt der Inobhutnahme bzw. der Vormund für die Familienzusammenführung zuständig.

Für den Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit gibt es verschiedene rechtliche Möglichkeiten (siehe Kapitel 3.9).

### 3.11 Unterbringung und Betreuung

Die jugendhilfegerechte (pädagogische) Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme ist nach den herkömmlichen Standards des SGB VIII sicherzustellen. Die Jugendlichen können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform vorläufig untergebracht werden. Außerdem sind der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Minderjährige können grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, da in diesen Unterkünften eine engmaschige Betreuung durch die Jugendhilfe nicht gewährleistet werden kann und somit eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist. Ausnahmen können im Falle einer Unterbringung mit

begleitenden Familienangehörigen gemacht werden, sofern der Schutz des Kindes sichergestellt ist und eine pädagogische Begleitung erfolgt.

Im Rahmen von Anschlussmaßnahmen ist das gesamte Portfolio des Jugendhilferechts für die Unterbringung und Betreuung nutzbar, etwa:

- § 34 Vollstationäre Jugendhilfeeinrichtungen
- § 34 Sozialpädagogisch betreute Wohngruppen
- § 34 Pädagogisch begleitete Unterbringung in eigenen Wohnungen
- § 33 Gastfamilien
- § 33 Pflegefamilien
- § 33 Verwandtenpflege
- § 13 Abs. 3 Breites Nutzungsspektrum für weniger betreuungsintensive Settings (niedrigerer Personalschlüssel, z.B. pädagogisch begleitete Unterbringung in eigenen Wohnungen, WG's, Wohnheimen)
- § 35 intensivpädagogische Maßnahmen.

Hierbei gilt es zu beachten, dass der gesamte Lebensunterhalt und die Krankenhilfe nur bei vollstationären Maßnahmen vorrangig durch die Jugendhilfe sichergestellt (§§ 39, 40 SGB VIII) werden muss. Vollstationär sind Hilfen, die außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform oder bei Pflegepersonen über Tag und Nacht geleistet werden, also Unterkunft bieten.<sup>84</sup> Auch bei Leistungen über Tag und Nacht nur für einen Teil der Woche handelt es sich um vollstationäre Maßnahmen.<sup>85</sup>

Einrichtungen der Jugendhilfe sind auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindungen ortsgebundener, räumlicher, personeller und sachlicher Mittel unter Verantwortung eines Trägers, die für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten sind und den Aufenthaltzwecken der Jugendhilfe dienen. Eine dezentrale Unterkunft gehört in diesem Sinne dann zu den Räumlichkeiten der Einrichtung, wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Einrichtungsträgers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist.<sup>86</sup>

Bei sonstigen betreuten Wohnformen, insbesondere in separaten Wohnungen, handelt es sich dann um vollstationäre Hilfen, wenn ihnen ein institutionalisierter Rahmen mit einer schlüssigen Konzeption zugrunde liegt und sie in ihrer Intensität der Hilfe in einer Einrichtung entsprechen, also lückenlos und durchgängig über Tag und Nacht erfolgen. Der Übergang von einer stationären zu einer ambulanten Leistung kann insbesondere bei betreuten Wohnformen fließend sein. Kriterien sind die organisatorische Anbindung, die Dauer der Hilfeleistung und die Betreuungsintensität. Werden die Hilfen in Form

<sup>84</sup> Kunkel, Kepert, Pattar: Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage, 2016.

<sup>85</sup> BVerwG 29.12.1998 – 5 C 23.97 – FEVS 49, 481

<sup>86</sup> BSG 13.02.2014 – B 8 SO 11/12 R – FEVS 66, 54

von Fachleistungsstunden z.B. in die eigene Wohnung des jungen Menschen hineingetragen, handelt es sich um eine ambulante Leistung.<sup>87</sup>

Bei teilstationären Hilfen wird nur der Lebensunterhalt in der Einrichtung gewährt. Teilstationäre sind Maßnahmen, die außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht werden. In der Regel handelt es sich um Einrichtungen, in denen sich die jungen Menschen einen Teil des Tages aufhalten und wo sie betreut, also versorgt und beaufsichtigt werden.<sup>88</sup>

Bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen gilt für die Zuständigkeit der Sicherstellung von Lebensunterhalt (außerhalb der teilstationären Einrichtung) und Krankenhilfe § 10a AsylbLG. Die örtliche Zuständigkeit obliegt demnach der Kommune des tatsächlichen Aufenthaltes. Diese Kosten sind nicht nach Jugendhilfe erstattungsfähig und müssen von den Kommunen selbst getragen werden. Die ambulanten bzw. teilstationären Jugendhilfemaßnahmen hingegen sind erstattungsfähig.

Grundsätzlich ist der Ort der Unterbringung frei wählbar. In einigen Fällen ergibt sich z.B. aufgrund eines spezifischen Jugendhilfebedarfs oder auch aus Gründen der gesundheitlichen Versorgung die Notwendigkeit, außerhalb des fallzuständigen Jugendamtsbezirks unterzubringen. Ziel der regionalen Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen war jedoch, die Integrationskapazitäten in ganz Nordrhein-Westfalen für eine gelingende Integration von unbegleiteten Minderjährigen zu nutzen. Eine Unterbringung im fallzuständigen Jugendamtsbezirk wird dieser Zielstellung am besten gerecht.

### 3.12 Hilfe für junge Volljährige

Das SGB VIII orientiert sich an der konkreten Lebenssituation von jungen Menschen, die ggf. auch über die Erreichung der Volljährigkeit hinaus Hilfen zur eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen. Diese Hilfen ermöglicht das SGB VIII durch das Instrument der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Voraussetzung ist hierfür, dass die Jugendlichen rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Jungen Volljährigen sollen in diesem Fall Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer

eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfen auf Grund der individuellen Situation der jungen Menschen notwendig sind.<sup>89</sup>

Insbesondere für junge Flüchtlinge geht die Beendigung von Jugendhilfe mit erheblichen Veränderungen einher. Die Anforderungen an die selbstständige Lebensführung im allgemeinen System der Flüchtlingsaufnahme sind nicht unerheblich und die dortigen Rahmenbedingungen können Auswirkungen auf die individuelle Entwicklung haben. Dies gilt zwar für alle jungen Flüchtlinge, die in diesem System Aufnahme finden, bei den unbegleiteten Minderjährigen besteht jedoch die Chance, den Übergang in dieses System zu gestalten und ggf. individuelle Unterstützung für einen gelingenden Übergang zu leisten. Aus diesem Grund kommt einem Übergangmanagement eine besondere Bedeutung zu (siehe Kapitel 4.7). Von besonderer Bedeutung ist dies auch deshalb, weil viele der unbegleiteten Minderjährigen relativ kurz als Minderjährige in der Jugendhilfe sind, allein 10 % unter einem halben Jahr. Bei der Entscheidung, ob Hilfen für junge Volljährige beantragt, und ggf. gewährt werden, sollte daher die besondere Situation von unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt werden. Ziel der Hilfen für junge Volljährige ist die Unterstützung eines Verselbstständigungsprozesses, der noch nicht hinreichend abgeschlossen ist. Das Instrument ist damit grundsätzlich geeignet, um Übergangsprozesse sinnvoll und am Einzelfall orientiert zu unterstützen. Dies gilt aber nicht ausschließlich für Jugendliche, die relativ kurz als Minderjährige in der Jugendhilfe waren, sondern auch für jene, die über einen längeren Zeitraum betreut wurden. Auch hier ist ein gutes Übergangmanagement Ausgangspunkt für gelingende Entwicklung in der Folgezeit. Entsprechend können auch bei diesen jungen Menschen, sofern erforderlich Hilfen für junge Volljährige einen Beitrag für einen gelingenden Übergang leisten.

### 3.13 Vorgehen bei Beendigung der Jugendhilfe

Mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. mit Auslaufen der Jugendhilfe, sofern diese über die Volljährigkeit hinaus gewährt wurde, ergibt sich – sofern die oder der Jugendliche einen Asylantrag gestellt hat – die Notwendigkeit

87 OVG NRW 01.03.2006 – 12 A 5036/05

88 Münder, Meysen, Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, § 42 Rn.6, 2013.

89 § 41 Abs. 1 S.1 SGB VIII

einer erstmaligen Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Sobald der junge Geflüchtete, für den ein Asylantrag bereits gestellt wurde oder der diesen stellen will, volljährig ist und keine Jugendhilfeleistungen mehr gewährt werden, wird sie oder er einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zugeführt, wo ein Ankunftsnachweis (AKN) ausgestellt wird. Wenn der nunmehr volljährige junge Mensch bereits eine Aufenthaltsgestattung besitzt, wird diese bei ihm oder ihr belassen. Es erfolgt **kein** Austausch gegen den AKN. Dieser wird lediglich eingescannt und an die Bezirksregierung übersandt.

Mit Erlass des MIK NRW vom 17.06.2016<sup>90</sup> wurden Regelungen zur Zuweisung volljährig gewordener, ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge getroffen. Sofern danach im Verlauf von jugendhilferechtlichen Anschlussmaßnahmen (inkl. Hilfe für junge Volljährige) durch das zuständige Jugendamt die Entscheidung getroffen wird, keine Jugendhilfe mehr zu gewähren oder mit dem Eintritt der Volljährigkeit Jugendhilfe beendet wird, erfolgt die Zuweisung entsprechend einer durch das zuständige Jugendamt auszusprechenden Empfehlung entweder

- an den Ort des Aufenthaltes von Familienangehörigen – in der Regel – des zweiten Grades oder, sofern solche Familienangehörigen nicht bekannt oder vorhanden sind,
- an den Ort des bisherigen (gewöhnlichen) Aufenthaltes.

Die betroffene Kommune ist, unabhängig von der Erfüllungsquote, zur Aufnahme der Betroffenen verpflichtet.

Das zuständige Jugendamt informiert die Bezirksregierung Arnsberg in jedem Einzelfall unverzüglich über a) die Einleitung der Prüfung des Fortbestehens eines Jugendhilfebedarfs über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus und b) das abschließende Ergebnis der Prüfung. Dabei klärt das zuständige Jugendamt auch die Vorfrage, ob und in welchem Ort es Familienangehörige des zuvor beschriebenen Verwandtschaftsgrades gibt und ob die Zuweisung nach dort dem Interesse der ausländischen Person dienlich ist.

Die Angaben werden der Bezirksregierung Arnsberg über das hierfür eingerichtete Funktionspostfach übermittelt. Zur detaillierten weiteren Verfahrensbeschreibung wird in diesem Zusammenhang auf die

Verfahrensvorgaben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.07.2016 verwiesen.<sup>91</sup>

Für Ausländerinnen und Ausländer, für die mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. zu einem späteren Zeitpunkt der Jugendhilfebedarf endet, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und nicht beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, erfolgt die Verteilung gem. § 15a AufenthG. Für die Durchführung des Verteilungsverfahrens gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Eine Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) ist – anders als bei ausländischen Personen, die einen Asylantrag gestellt haben – nicht erforderlich. Die Meldung erfolgt ebenfalls an das Funktionspostfach der Bezirksregierung.

Die Zuweisung wird dem Jugendamt per E-Mail zugeleitet, damit dieses der oder dem Jugendlichen den Zuweisungsbescheid aushändigen kann. Ein Empfangsbekenntnis ist zu unterschreiben und – vorzugsweise eingescannt – an die Bezirksregierung (Funktionspostfach) zurückzusenden.

Von allen beteiligten Stellen ist sicherzustellen, dass zeitliche Verzögerungen im Verfahren den Leistungsanspruch der ausländischen Person im Übergang nicht gefährden.

Nachdem der Unterhalt nach Auslaufen der Jugendhilfe nicht mehr über diese erfolgt, kommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder – bei anerkannt asylberechtigten, Ausländerinnen und Ausländern, denen eine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde oder subsidiär Schutzberechtigten – Leistungen nach dem SGB II in Betracht, die sodann zu beantragen sind. Dabei ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf § 10a AsylbLG abzustellen, so dass örtlich zuständig in der Regel die Sozialbehörde ist, in deren Zuständigkeitsbereich der tatsächliche Aufenthalt liegt.

### 3.14 Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

Für Minderjährige, die seit dem 1. November 2015 in der Jugendhilfe versorgt werden, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1 SGB VIII. Die Regelung des § 89d Abs. 3 SGB VIII, die ein bundesweites Kostenerstattungsverfahren vorsieht, entfällt zum 1. Juli

90 Erlass zur Zuweisung ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, Az.: 123-39-19-03 16-181: [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass\\_zuweisung\\_ehemaliger\\_uma.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass_zuweisung_ehemaliger_uma.pdf)

91 Schreiben zum Verfahren zur Meldung volljährig werdender unbegleiteter, minderjähriger Ausländer bei der Bezirksregierung Arnsberg [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/verfahren\\_zuweisung\\_ehemaliger\\_uma\\_fuer\\_jugendaemter.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/verfahren_zuweisung_ehemaliger_uma_fuer_jugendaemter.pdf)

2017. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für Kosten, die seit dem 01. November 2015 angefallen sind. Die aufgewendeten Jugendhilfekosten sind erstattungsfähig, sofern die Voraussetzungen des § 89d SGB VIII erfüllt sind und die gewährten Hilfen den Vorschriften des SGB VIII entsprechen (§ 89f SGB VIII).

Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1 SGB VIII ist, dass

- 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII Jugendhilfe gewährt wird und
- 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Weiterhin muss nach Beginn der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht angeregt worden sein. Wurde die Benachrichtigungsfrist nicht eingehalten, entspricht die Inobhutnahme ab dem vierten Tag nicht den Bestimmungen des SGB VIII, mit der Folge, dass bis zu dem Tage der Benachrichtigung des Familiengerichtes der Erstattungsanspruch entfällt.

Der Kostenerstattungsanspruch erlischt, wenn nach einem zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war, auch in den Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige bei Verwandten untergebracht wurden.

Bei der Umsetzung des Kostenerstattungsanspruches handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst muss ein Antrag auf Anerkennung des grundsätzlichen Kostenerstattungsanspruches beim zuständigen Kostenerstattungsträger gestellt werden. Dieser prüft, ob die oben genannten Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch bestehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ergeht ein Kostenanerkennnis. Nach Übersendung des Kostenanerkennnisses können die Jugendämter den bezifferten Kostenerstattungsanspruch nach Vordruck beim jeweiligen Landesjugendamt einreichen. Das Landesjugendamt prüft die eingereichten Rechnungen und erstattet die Aufwendungen.

Grundsätzlich gilt das Kostenanerkennnis bis zum 18. Geburtstag. Die Kostenerstattung umfasst jedoch auch die Leistungen aus gewährten Hilfen für junge Volljährige. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe aufgrund der individuellen Situation der oder des Betroffenen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Die bloße Tatsache,

dass es sich um einen ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt, reicht nicht aus. Dabei müssen die Defizite im Hilfeplan oder in einer Stellungnahme erkennbar sein. Ob eine Hilfe für junge Volljährige notwendig ist, ist unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Tatsache, ob ein Asylantrag gestellt wurde oder nicht, zu beurteilen. Der Kostenerstattungsanspruch gilt dabei sowohl für ambulante als auch für stationäre Maßnahmen, sofern die vorgenannten Kriterien hinreichend vorliegen und dokumentiert sind.

Dolmetscherkosten, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe anfallen, werden ohne Bagatellgrenze erstattet.

## 4. Hintergrundinformationen

Mit den Hintergrundinformationen sollen den Handlungsleitfaden ergänzende Impulse für eine gute Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gegeben werden. Es sollen zum einen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis beschreibend dargestellt und zum anderen soll für die Komplexität bestimmter Handlungsfelder sensibilisiert werden. Dabei können die Themen nur zur Sensibilisierung aufgearbeitet werden und ersetzen nicht die Zusammenarbeit mit entsprechenden Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsstrukturen sowie den zuständigen Behörden.

### 4.1 Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen von weiblichen minderjährigen Flüchtlingen

Obwohl davon auszugehen ist, dass nahezu gleich viele weibliche wie männliche Kinder und Jugendliche ihre Heimat verlassen, ist die Anzahl der ankommenden alleinreisenden Mädchen verglichen mit der von männlichen Jugendlichen wesentlich geringer. Seit einiger Zeit ist jedoch ein Anstieg der relativen Zahlen zu verzeichnen. Aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit sind Mädchen bereits in ihren Heimatländern häufig vielfältigen zusätzlichen Risiken ausgesetzt; weitere Erschwernisse kommen auf dem Fluchtweg dazu.

Allein reisende Mädchen berichten fast ausnahmslos von erlebter sexueller Gewalt in den vielfältigsten Formen:

- Bereits vor der Flucht und davon unabhängig z.B. durch ein Familienmitglied oder eine Nachbarin, einen Nachbarn, Lehrerin oder Lehrer, usw.
- In Zusammenhang mit einer Zwangsverheiratung, bei der Ehen auch mit noch sehr jungen Mädchen gegen deren Willen vollzogen werden.
- Als Preis für den Schulbesuch oder als Entlohnung für Gefälligkeiten (z.B. als Wiedergutmachung für eine finanzierte medizinische Behandlung)
- Einzel- oder Massenvergewaltigungen im Zusammenhang mit militärischen Eingriffen
- Entführungen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder Verkauf durch die Eltern für diese Zwecke
- Sexuelle Dienste als Teil der Entlohnung für die Fluchthilfe oder als Forderung der Schlepper
- Bei Aufenthalt in Gefängnissen oder als Freikauf-Möglichkeit nach Inhaftierungen
- Prostitution als einzig erkennbare Möglichkeit, um die Schulden der Flucht zu begleichen
- Zwangsprostitution, nachdem Mädchen angeblich für Bildungszwecke nach Europa gebracht wurden.

Weibliche unbegleitete Minderjährige sind aber auch nach ihrer Einreise in Deutschland besonders gefährdet, Opfer von sexueller Ausbeutung zu werden. Außer den psychischen Faktoren, die kennzeichnend sind für Menschen mit Gewalterfahrungen, tragen die kulturell geprägten Rollenbilder und die fehlenden Kenntnisse über ihre Rechte und Möglichkeiten dazu bei, dass sie besonders schnell wieder in potenzielle Gefahrensituationen und Abhängigkeitsverhältnisse geraten.

Viele der Mädchen sind bei der Ankunft schwanger oder haben bereits im Heimatland oder auf der Flucht Kinder geboren. Im Falle einer Schwangerschaft vergeht oft viel Zeit, bis das Mädchen selbst den Verdacht äußert oder Umstehenden die Möglichkeit bewusst wird. Häufig wird damit die 12-Wochen-Frist für den gesetzlich möglichen Schwangerschaftsabbruch versäumt, so dass nur noch das Austragen der Schwangerschaft als Handlungsoption möglich ist.

Aber auch ohne Schwangerschaft sind körperliche und seelische Leiden, die im Zusammenhang mit der eigenen körperlichen Entwicklung oder der Sexualentwicklung stehen, besonders häufig. So beklagen viele Mädchen starke Schmerzen bei der Monatsblutung, die sich bis hin zu Ohnmachtsanfällen äußern können. Gynäkologische Untersuchungen müssen gut vorbereitet und nach Möglichkeit von erfahrenen und einfühlsamen Ärztinnen durchgeführt werden.

Auch ist dies oft die erste Möglichkeit, um eine mögliche weibliche Genitalbeschneidung (Genitalverstümmelung) zu thematisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- dem Mädchen nicht immer bewusst ist, dass Beschneidungen in europäischen Ländern nicht üblich sind
- einige Mädchen aufgrund der durchlittenen Beschneidung im Genitalbereich besonders schmerzempfindlich sind und möglicherweise eine Untersuchung verweigern
- in Folge der Beschneidung sich weitere Erkrankungen entwickelt haben könnten (Harnwegsentzündungen, Vernarbungen in der Vagina, Haltungsschäden, usw.)
- manche Formen der Beschneidung nicht auf Anhieb erkannt werden.

Zusätzlich zu den Gewalterfahrungen und den körperlichen und seelischen Schädigungen sind Mädchen besonders häufig von Vernachlässigung, Ausbeutung und fehlenden Bildungsmöglichkeiten betroffen.

Viele Jugendhilfeträger postulieren aufgrund der erhöhten Gefährdung eine getrennt geschlechtliche Unterbringung. Dies geschieht in dem Wunsch, weiblichen unbegleiteten Minderjährigen einen möglichst hohen Schutz und eine sichere Umgebung zukommen zu lassen. Auch entspricht eine nach Geschlechtern getrennte Lebensweise dem Erfahrungsraum vieler Mädchen und bietet dadurch Sicherheit.

Geflüchtete Mädchen geben aber teilweise auch an, männliche Jugendliche oder erwachsene Männer nicht als Täter, sondern auch als Helfer erlebt zu haben. Gerade auf dem Fluchtweg haben sich Mädchen oft nur mit Unterstützung männlicher Begleitung und deren Schutz durchschlagen können und erleben deren Nähe als sicherheitsspendend.

Entscheidend für eine sichere Unterbringung ist dementsprechend – je nach Einzelfall – nicht generell die Entfernung zum anderen Geschlecht, sondern auch der Umgang miteinander. Die Abwägung zwischen dem subjektiven Gefährdungsempfinden des einzelnen Mädchens und auf der anderen Seite den möglichen positiven Erfahrungen im Umgang mit männlichen Bezugspersonen muss für jeden Fall individuell erfolgen. Da eine getrenntgeschlechtliche Lebensweise spätestens mit dem Schulbesuch und den ersten eigenen Freizeitaktivitäten endet, müssen Mädchen frühzeitig im Umgang mit dem anderen Geschlecht angeleitet werden. Dazu zählen:

- Vermittlung von Wissen über den eigenen Körper und dem Recht, darüber zu bestimmen
- Gesetzliche Bestimmungen und deren Bedeutung
- Auseinandersetzung mit den alten und den neuen Rollenbildern
- Stärkung des Selbstbewusstseins, Aufbau eigener (auch beruflicher) Perspektiven
- die Möglichkeit, Fragen zu stellen und positive Erfahrungen machen zu dürfen.

#### 4.2 Verheiratete Minderjährige

Die Zielgruppe der verheirateten minderjährigen Flüchtlinge beschäftigt Politik und Öffentlichkeit in besonderem Maße. Es handelt sich um ein sensibles Thema, bei dem das Wohl der oder des Jugendlichen stets im Zentrum stehen muss.

Das BMFSFJ formuliert in seiner Auslegungshilfe zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher<sup>92</sup>, dass verheiratete ausländische Minderjährige grundsätzlich in Obhut zu nehmen sind, da sie zunächst einmal grundsätzlich als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten. Jeweils im Einzelfall sei zu klären, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Das MFKJKS schließt sich dieser Auffassung an. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine vorläufige Inobhutnahme kann aus Sicht des MFKJKS in jugendhilferechtlicher Hinsicht nicht hinreichend festgestellt

werden, ob eine Ehe vorliegt oder nicht. Dies wäre allenfalls in Einzelfällen denkbar, wenn entsprechende schriftliche, anerkennungsfähige Unterlagen zur Eheschließung im Ausland vorliegen.

Abschließende Rechtsprechung liegt zu der Fallkonstellation jedoch noch nicht vor. Das OLG Bamberg hat in seiner Entscheidung vom 12.05.2016 ausgeführt, dass einem Vormund, der für eine minderjährige Verheiratete oder einen minderjährigen Verheirateten bestellt ist, keine Entscheidungsbefugnis über den Aufenthalt des Mündels zusteht.<sup>93</sup> Durch die Eheschließung wird die Personensorge der Eltern bzw. eines Vormundes weitgehend eingeschränkt, weil insbesondere die Rechte zur Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung erlöschen. Minderjährige stehen nach der Heirat hinsichtlich der tatsächlichen Personensorge den Volljährigen gleich. Die Vertretung der Eltern beschränkt die Personensorge auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten und der Vermögenssorge<sup>94</sup>. Hieraus kann geschlossen werden, dass die oder der verheiratete Minderjährige ihre oder seine Personensorge selbst wahrnimmt und daher nicht in Obhut genommen werden kann. Vielmehr stellte eine Inobhutnahme dann einen Eingriff in den Schutz der Ehe nach Art. 6 GG dar.

In diesem Spannungsfeld bewegt sich die Tätigkeit und Entscheidung des Jugendamtes zum Umgang mit verheirateten Minderjährigen, die als Flüchtlinge einreisen. Gerade weibliche Minderjährige stellen dabei eine besonders zu schützende Personengruppe dar (siehe hierzu 4.1). Es wird im Erstkontakt häufig nicht geklärt werden können, ob und wenn ja aus welchen Gründen die Eltern einer Eheschließung der Minderjährigen zugestimmt haben. Konkreter Grund kann die Situation in den Flüchtlingslagern gewesen sein, weswegen die Eltern in gutem Willen handelten. „Eine Ehe soll [den] Töchtern in der unsicheren und instabilen Fluchtsituation helfen, sie finanziell, aber auch körperlich abzusichern und ihre Ehre zu bewahren. Häufig wird auch eine Mitgift an die Eltern gezahlt, um eine Heiratserlaubnis zu erhalten. Deshalb ist Armut leider ein häufiger Beweggrund für syrische Eltern, ihre Töchter zu verheiraten.“<sup>95</sup> Daraus erkennbar wird, dass selbst ein Handeln im guten Willen nicht automatisch das Kindeswohl und die Rechte der Minderjährigen nach der UN-KRK berücksichtigt.

92 Siehe Ziffer 4 der Auslegungshilfen des BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>

93 OLG Bamberg, 2 UF 58/16, abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-09621>. Das Verfahren ist derzeit beim BGH anhängig.

94 Siehe Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: „Rechtliche Stellung minderjähriger Ehegatten“ vom 25.02.2016, WD 7 – 3000 – 034/16

95 Zitat von Alia al-Dalli, Leiterin der SOS-Kinderdörfer im Nahen Osten, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/kinderehen-101.html>



In jedem Fall ist – unabhängig von der Frage der (vorläufigen) Inobhutnahme – im weiteren Prozess sicherzustellen, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Daher sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob die jeweilige Ehe von der oder dem Minderjährigen freiwillig und in eigenem Interesse geführt wird. Um der oder dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich diesbezüglich zu öffnen, ist es empfehlenswert einen geschützten Rahmen für Gespräche mit erfahrenen Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen zu schaffen. In keinem Fall sollte die volljährige Ehepartnerin oder der volljährige Ehepartner an dem Gespräch teilnehmen. Diese geschützten Räume sollten im Laufe der Zeit wiederholt geboten werden, um Gespräche mit denselben Bezugspersonen zu ermöglichen. Im Rahmen der Gespräche sollten auch die bestehenden Unterstützungs- und Hilfsstrukturen etwa zum Bereich Zwangsheirat aufgezeigt werden.

Ob eine räumliche Trennung von der Ehepartnerin oder vom Ehepartner erforderlich ist, steht im Ermessen des Jugendamtes und ist im Einzelfall zu klären. Dabei kommt es auch auf das Alter der oder des Minderjährigen an. Eine minderjährige Person unter 14 Jahren kann in keinem Fall zusammen mit einer volljährigen Ehepartnerin oder einem volljährigen Ehepartner untergebracht werden, da die Gefahr der Verwirklichung des Straftatbestandes des § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) besteht.

Es ist zu erwarten, dass die gesetzlichen Regelungen zu verheirateten Minderjährigen kurzfristig angepasst werden. Konkrete Vorschläge liegen dazu noch nicht vor.

#### 4.3 Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Einem belastenden Ereignis oder einer Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß ausgesetzt zu sein, kann eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) hervorrufen.<sup>96</sup> Studien haben gezeigt, dass 40 % der Asylsuchenden unter Traumafolgeerkrankungen leiden, wobei als häufigste erlebte Traumata „Gewalt“, „Krieg“ und „Folter“ angegeben werden.<sup>97</sup> Es können auch andere psychische Symptome als Traumafolgeerkrankung auftreten (v. a. sind zu nennen: Depression, Psychose, Substanzmissbrauch, Angststörungen, Zwänge).

Besonders belastbare (resiliente) Individuen können Traumatisierungen auch unbeschadet überstehen. Wenngleich nicht jeder Mensch bei derart belastenden Lebensereignissen eine PTBS entwickelt, zeigt sich in der systematischen Übersichtsarbeit von Witt et al. von 2015<sup>98</sup>, dass die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge traumatische Erfahrungen erlebt haben (bis zu 97 %, meist Kriegstraumata). Die Einschätzung der Prävalenz von psychischen Störungen lag unter Einsatz klinischer Interviews bei 42 – 56 % (erfasst wurden depressive und Angststörungen sowie Verhaltensauffälligkeiten). Dies zeigt aber auch, dass eine hohe Anzahl von Schutzfaktoren (Resilienzfaktoren) die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung von psychischen Folgeerkrankungen senken kann.

Besondere Risikofaktoren für die Entwicklung einer PTBS sind:

- zwischenmenschliche Gewalterfahrungen bzw. Zeugenschaft,
- sexualisierte Gewalterfahrungen,
- geringes Alter,
- frühere belastende Erfahrungen,
- frühere psychische Störungen,
- fortgesetzte belastende Lebensbedingungen nach der traumatogenen Situation (v. a. Unsicherheit hinsichtlich der Aufenthaltsperspektive, soziale Isolation, Ausgrenzung aus den Regelversorgungssystemen und dem Arbeitsmarkt, mangelndes Mitgefühl, keine stabilen sozialen Bindungen).

Resilienzfaktoren sind hingegen weniger gut untersucht. Genannt werden können hier bei unbegleiteten Minderjährigen allgemeine soziale Unterstützung, insbesondere durch Kontakt zur Familie im Heimatland sowie Bildungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Ermittlung des erzieherischen Bedarfes spielt das frühzeitige Erkennen von Traumafolgeerkrankungen bzw. speziell einer posttraumatischen Belastungsstörung eine zentrale Rolle. Jugendliche wie auch sonst Personen, die unter einer PTBS leiden, wirken nach außen hin oft ganz normal und versuchen, eine positive Fassade vorzuspiegeln. Erst im näheren Kontakt oder wenn Situationen Erinnerungen an traumatische Erlebnisse wachrufen, werden die tatsächlichen psychischen Belastungen deutlich. Hinweise auf eine möglicherweise behandlungsbedürftige Traumafolgeerkrankung könnten vor allem sein:

- Alpträume (beispielsweise wenn Bettnachbarn erzählen, dass die oder der Jugendliche schreiend aufwacht),

<sup>96</sup> Nach den beiden internationalen Diagnoseschlüsseln ICD 10: F 43.1, nach DSM IV: 309.81

<sup>97</sup> Studie z.B. Gäbel U. et al.: Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylpraxis. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35 (1), 1-20, 2006.

<sup>98</sup> Witt A. et al.: Hilfebedarf und Hilfsangebote in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Kindheit und Entwicklung, 24 (4), 209-224, 2015.

- Schlafschwierigkeiten (aus Angst vor den Alpträumen vermeiden einige traumatisierte Jugendliche einzuschlafen oder versuchen sich zu betäuben),
- sich wiederholende, sich lebhaft aufdrängende Erinnerungsbilder („Intrusionen“),
- intensive psychische Belastung bei der Erinnerung an das Trauma, häufig verbunden mit körperlichen Reaktionen wie Zittern, Herzrasen oder Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Magenprobleme, beispielsweise wenn Jugendliche über die Fluchtgeschichte sprechen sollen,
- Flashbacks – unkontrollierbare heftige Erinnerungserfahrungen, die mit dem Gefühl einhergehen, sich aktuell wieder in der traumatischen Situation zu befinden (ausgelöst durch Reize, die an die traumatische Situation erinnern, wie zum Beispiel Uniformen von Polizei, Zoll oder Sicherheitsdiensten),
- sozialer Rückzug,
- Reizbarkeit, Wutausbrüche, Impulsdurchbrüche – geringfügige Anlässe führen zu unverhältnismäßigen (bis hin zu massiven, in dem Moment nicht steuerbaren) Reaktionen,
- erhöhte angstbedingte Erregung, Schreckhaftigkeit, übermäßige Wachsamkeit,
- Betäubung durch Suchtmittel (Rauchen, Alkohol, Tabletten, etc.).

Weitere typische Symptome, die aber oft schwieriger zu entdecken sind bzw. sich auch mit üblichen pubertären Verhaltensweisen überlappen, sind:

- Vermeidung von Themen, Orten, Situationen, die an belastende Erlebnisse erinnern könnten – z. B. Vermeidung von Gesprächen, Filmen (beispielsweise Verlassen des Raumes, wenn ein Krimi gezeigt wird),
- Gefühllosigkeit, Gefühl der Entfremdung von der Welt und anderen Menschen, emotionale Starre, eingeschränktes Gefühlsleben, Gefühl einer eingeschränkten Zukunft (fast nie gezeigtes Lachen oder immer der gleiche Gesichtsausdruck),
- Konzentrations- und Gedächtnisschwierigkeiten (erreichen bei Menschen mit PTBS teilweise Werte einer mittleren Demenz),
- Orientierungsschwierigkeiten (Verlust der räumlichen Orientierung, obwohl die räumlichen Gegebenheiten vertraut sind),
- Dissoziation: Die oder der Jugendliche wirkt wie abgeschaltet, reagiert nicht oder kann sich überhaupt nicht mehr an eigene Handlungen erinnern,
- depressive Symptome wie Grübeln, Antriebslosigkeit, Gefühle von Schuld und Wertlosigkeit,
- auffälliges Risikoverhalten,
- Suizidgedanken, Suizidpläne oder Suizidversuche.

Wenn eines oder mehrere dieser Symptome auftreten, ist die Klärung durch Traumatherapeuten (Psychologinnen und Psychologen, Kinder- und

Jugendtherapeutinnen und -therapeuten, in Traumafolgestörungen erfahrenen Ärztinnen und Ärzten) wichtig, inwieweit eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt. Wenn Traumafolgestörungen oder andere schwerwiegende psychische Störungen nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden, kann es zu Chronifizierung, dauerhaften Störungen und weiteren schwerwiegenden Erkrankungen kommen. Auch wenn eine Psychotherapie für die Jugendlichen sehr hilfreich sein kann, gibt es verschiedene Hürden. Geeignete Therapieplätze sind selten zu finden. Und nicht alle betroffenen Jugendlichen sind bereit, sich in eine Psychotherapie zu begeben, u.a. da durch die Traumatisierung ein hohes Misstrauen vorliegen kann. Darüber hinaus sind die aktuellen Lebensumstände der Jugendlichen oft so unsicher und von Postmigrationsstressoren geprägt, dass eine klassische Traumatherapie schwer durchführbar ist. Zumindest eine diagnostische Abklärung ist aber auf jeden Fall sinnvoll: als Grundlage weiterer Handlungsschritte, als Information an die Jugendlichen als auch zur Vermeidung weiterer Retraumatisierungen. Auch für die Abklärung ausländerrechtlicher Schritte kann eine gesicherte Diagnose von Belang sein (z.B. wenn sich herausstellen sollte, dass ein junger Mensch aufgrund einer PTBS aktuell nicht in der Lage ist, seine Erlebnisse im Asylverfahren angemessen, d.h. chronologisch, lückenlos und ohne Zeitsprünge vorzutragen). Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine psychische Erkrankung nicht vor einer Anhörung zur Fluchtgeschichte schützt. Jedoch können z.B. speziell geschulte Anhörerinnen und Anhörer angefragt werden, oder der Zeitpunkt der Anhörung kann an die bevorstehende Behandlung angepasst werden (z.B. erst nach einer Phase der Stabilisierung).

Was die Alltagsgestaltung anbetrifft, ist es für Jugendliche mit Traumafolgestörung besonders wichtig, dass ihr Lebensumfeld Zuverlässigkeit und Sicherheit bietet, insbesondere was die Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen betrifft. Aber auch Abläufe und Regeln sollten für sie verständlich sein. Erfahrungen von Kontrollverlust und Unsicherheit führen leicht zu einer Reaktivierung traumatischer Erlebnisse. Die Erwartungen an die Jugendlichen sollten die vorhandenen Einschränkungen berücksichtigen. Wutreaktionen können ihre Ursache in der (meist unbewussten) Reaktivierung traumatischer Erlebnisse in einer Situation haben und sich der Kontrolle durch die Jugendliche oder den Jugendlichen entziehen.

Wichtig ist, dass der junge Mensch nachvollzieht, welche Verhaltensweisen durch das Trauma geprägt sind, um sich selbst besser zu verstehen und adäquate Copingstrategien entwickeln zu können. So kann es sinnvoll sein, eine eskalierte Situation erst einmal zu beenden, um später in Ruhe klärende Gespräche führen zu können.

#### 4.4 Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittlern

Grundlegend wichtig im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine gelingende sprachliche Verständigung. Damit verbunden ist, aufgrund der oftmals fehlenden Sprachkenntnisse der Beteiligten, die Hinzuziehung einer qualifizierten Dolmetscherin oder eines qualifizierten Dolmetschers bzw. einer Sprach- und Kulturmittlerin oder eines Sprach- und Kulturmitrers.

Dabei ist zu beachten, dass je nach Anlass unterschiedliche Anforderungen an die genannten Personen bestehen. So kann es in Situationen, in denen rechtlich relevante Entscheidungen getroffen werden (z.B. Erstkontakt), von Vorteil sein, vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zu nutzen, um mit Blick auf eine mögliche spätere gerichtliche Befassung rechtssicherer zu verfahren. In anderen Fällen, in denen stärker die Biografien der Jugendlichen und individuelle Klärungsbedarfe im Mittelpunkt stehen, wie im Rahmen des Clearingverfahrens, wäre der Einsatz von Sprach- und Kulturmittlerinnen oder Sprach- und Kulturmittlern sinnvoller.

Stehen den Jugendämtern, der Behörde oder Einrichtung keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher unmittelbar zur Verfügung, empfiehlt es sich, gemeinsam mit anderen Fachdiensten, im Austausch mit Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen und unter Zuhilfenahme von Pools für qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung und ggf. sogar Dolmetscherdiensten und/oder -büros nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Das Clearing, welches unmittelbar nach der Inobhutnahme beginnt, erfolgt in einem Zeitraum, in dem sich der junge Mensch i.d.R. noch in einer sensiblen Phase des Ankommens befindet. Es erfolgen zahlreiche erste Begegnungen, wie z. B. mit Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Vormund, Jugendhilfe, Gesundheitswesen oder Beratungsstellen. Das kann damit einhergehen, dass der junge Mensch Unsicherheiten und Ängste empfindet. Zugleich sind während des Clearingverfahrens relevante jugendhilfe- und aufenthaltsrechtliche Fragen ausreichend zu klären. Aus diesem Grunde ist eine gelingende Verständigung mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bzw. einer Sprach- und Kulturmittlerin oder eines Sprach- und Kulturmitrers dringend geboten. Nur so können Schwierigkeiten in der Kommunikation vermieden und darüber hinaus mögliche psychische oder traumabedingte Erkrankungen frühzeitig erkannt werden.

Um eine gelingende Kommunikation zu gewährleisten, ist darauf zu achten, eine angepasste Auswahl von

Übersetzenden vorzunehmen. Dabei ist vor allem Folgendes zu beachten<sup>99</sup>:

- Die politische, ethnische und/oder religiöse Orientierung, das Geschlecht oder das Alter der Beteiligten sollte keine negativen Auswirkungen auf die Kommunikation haben.
- Neutralität, Unbefangenheit, Schweigepflicht und interkulturelle Sensibilität sollten vonseiten der Dolmetscherin oder des Dolmetschers bzw. der Sprach- und Kulturmittlerin oder des Sprach- und Kulturmitrers gewährleistet sein. Das gilt auch für Empathie- und Reflektionsfähigkeit.
- Der Einsatz von anderen Minderjährigen, Familienangehörigen und ehrenamtlichen Laien kann unerwünschte Auswirkungen haben bzw. dafür sorgen, dass Wichtiges nicht vorgetragen wird. Davon ist somit abzusehen.
- Wichtig ist auch die Möglichkeit von Vor- und Nachgesprächen mit den Übersetzenden, um ggf. Erläuterungen zu emotionalen und/oder kulturellen Besonderheiten zu erhalten.

Zu den Voraussetzungen bei dem Einsatz von Sprach- und Kulturmittlerinnen oder Sprach- und Kulturmittlern gehören:<sup>100</sup>

- Stabilität der eigenen Persönlichkeit
- Sprachkompetenz – solide Kenntnisse beider Sprachen
- Fachwissen – Grundverständnis des Clearingverfahrens
- ein klares Verständnis für die jeweilige Rolle der am Gespräch Beteiligten
- Transparenz – Vollständigkeit und Genauigkeit, keine Nebengespräche, die eine der Gesprächsparteien ausschließen können
- Kulturkompetenz – Kenntnisse über länderspezifische Normen und Werte, Sozialisierungsmerkmale
- professionelles Verhalten – Vertraulichkeit und Stillschweigen, respektvolles Verhalten.

Wie wirksam das Clearingverfahren durchgeführt wird, hängt nicht nur von der Quantität erhaltener Informationen ab, sondern vor allem von deren Qualität. Dabei stellen Sprach- und Kulturmittlerinnen sowie Sprach- und Kulturmittler wertvolle Ressourcen dar. Deren Einsatz und eine Verbindung auf emotionaler Ebene ermöglichen die Her- und Wiederherstellung des Kontaktes zum

99 Vgl. Ghaderi, Cinur; van Keuk, Eva: Transkulturelle Psychotherapie mit traumatisierten Flüchtlingen unter Mitwirkung von DolmetscherInnen. In: „Von Gemeinsamkeiten und Unterschieden“, Hrsg. Golsabahi und Heise, in der Reihe „Das transkulturelle Psychoforum“ Bd. 15, S. 177-186, 2008.

100 Rauch, Sabine: Diversity, Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern (van Keuk, Ghaderi, Joksimovic, David (Hrsg.), S. 262 – 263, 2011.

Klienten bzw. zur Klientin, die Optimierung von Beratungsgesprächen und -situationen und die Stabilisierung der Beziehung zu den Jugendlichen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII nur für Dolmetscherleistungen möglich ist, die sich auf den Jugendhilfebereich beziehen, nicht etwa für Dolmetscherleistungen für ausländerrechtliche Fragen.

#### 4.5 Medizinische Alterseinschätzung

Im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Altersfestsetzung, insbesondere unter Zuhilfenahme ärztlicher Untersuchungen, gehen die Auffassungen rechtlich, methodisch, medizinisch-ethisch und politisch stark auseinander. Im internationalen Diskurs haben u. a. der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes<sup>101</sup>, der UNHCR<sup>102</sup>, das Separated Children in Europe Programme<sup>103&104</sup> und UNICEF<sup>105</sup> den Sachstand, Problemstellungen und Standards veröffentlicht.

Bei der Altersfeststellung sind demnach folgende Faktoren zu beachten:

##### Gesetzliche Grundlage

Seit dem 01.11.2015 ist der § 42f des SGB VIII in Kraft, der das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung regelt. Es wird geregelt, dass zunächst das Alter durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen ist. Ist dies nicht möglich wird hilfsweise eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. Bleibt auch diese ohne eindeutiges Ergebnis und verbleiben Zweifel an der Minderjährigkeit der oder des Jugendlichen ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Dabei ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethoden und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters durchgeführt werden.

101 Ausschuss für die Rechte des Kindes 2005: Allgemeine Bemerkung Nr. 6

102 UNHCR 2009: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

103 Separated Children in Europe Programme: Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe, 2012.

104 Separated Children in Europe Programme: D5 – Age Assessment, in: Statement of good Practice, 2012.

105 UNICEF: Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, 2011.

##### Im Zweifel für die oder den Jugendlichen

Die Grundlage aller Verfahren zur Altersfestsetzung ist die Interpretation der Ergebnisse zugunsten der Betroffenen: Im Zweifel muss Minderjährigkeit angenommen werden.<sup>106</sup> Sollte sich im Clearingverfahren Volljährigkeit herausstellen, kann die Inobhutnahme jederzeit beendet werden.<sup>107</sup> Sollte kein eindeutiges Geburtsdatum vorliegen, so ist immer vom günstigsten Datum, dem 31. Dezember eines Jahres, auszugehen.<sup>108</sup>

##### Informationen für Betroffene

Um ein faires Altersfeststellungsverfahren zu gewähren, ist eine hinreichende Bedingung die geeignete Information der Betroffenen über den Sinn und Zweck des Verfahrens. Dies beinhaltet neben der Aufklärung über die Mitwirkungspflicht<sup>109</sup> auch Aufklärung über angewendete Methoden (insbesondere bei medizinischen Verfahren), die Widerspruchsmöglichkeiten sowie die Möglichkeiten der Weigerung.<sup>110</sup> Die Information muss in einer jugendgerechten und dem jeweils Betroffenen verständlichen Sprache dargebracht werden.

##### Medizinische Alterseinschätzungsmethoden

Bislang gibt es kein medizinisches Verfahren, das eine genaue Feststellung des Lebensalters ermöglicht.<sup>111</sup> Medizinische Verfahren zur Altersfeststellung können allenfalls einen Näherungswert an ein tatsächliches Alter angeben: Es gilt hierbei der Grundsatz, dass das Knochenalter nicht mit dem Lebensalter übereinstimmen muss. Medizinische Gutachten sind dementsprechend zu interpretieren, und insbesondere ist eine genaue Darstellung der Quellen und der verwendeten wissenschaftlichen Literatur erforderlich.<sup>112</sup>

##### Position der Bundesärztekammer zur medizinischen Alterseinschätzung

Der Deutsche Ärztetag hat sowohl 2007 als auch 2010 die medizinische Alterseinschätzung abgelehnt und zuletzt 2014 beschlossen, dass „Alterseinschätzungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmF) durch

106 BGH Beschl. v. 12.02.2015 - V ZB 185/14; VG-Düsseldorf-Urteil vom 21.06.2007 – 13 K 6992/04

107 Hierzu: Hoffmann, Birgit: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, in: Das Jugendamt 5/2012, S. 248.

108 Vgl. hierzu: BVerwG, Urt. v. 31.7.1984 - 9 C 156.83, ergangen zum AsylVfG/VwVfG BVerwG Urt. v. 29.06.2006 – C 24/05, jeweils ergangen zum SGB VIII

109 § 62 Abs. 1 SGB I

110 Ablehnungsrecht gem. § 65 Abs. 2 SGB I

111 Aynsley-Green et al.: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, in: British Medical Bulletin Advance Access, 2012.

112 Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, S. 5, o. J.

Knochenröntgen oder Computertomographie medizinisch nicht vertretbar sind und zu diesem Zwecke nicht mehr angewandt werden dürfen“.<sup>113</sup> In dem Beschluss wird auf eine aus Sicht des Deutschen Ärztetages notwendige Expertise von Vertreterinnen und Vertretern der Psychologie, Pädagogik, Ethnologie oder Pädiatrie verwiesen.

#### 4.6 Umgang mit Entweichensfällen

Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von ausländischen Minderjährigen nicht absehbar war, welche Rolle Entweichensfälle spielen und die gesetzlichen Grundlagen diese Fallkonstellation nicht abschließend regeln, haben Bund und Länder eine Auslegung zum Umgang mit Entweichensfällen vereinbart.<sup>114</sup> Demnach richtet sich die weitere Vorgehensweise danach, ob unbegleitete Minderjährige während der vorläufigen Inobhutnahme oder während der Inobhutnahme bzw. einer Anschlussmaßnahme entweichen. Entweicht ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht laut Bund-Länder-Vereinbarung die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und die oder der Minderjährige ist nicht mehr beim BVA im Rahmen der werktäglichen Meldung zu melden.

Entweicht ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus der regulären Inobhutnahme oder der Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser ebenfalls nicht mehr beim BVA mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt bestehen. Die Bund-Länder Vereinbarung beruht dabei auf der Interpretation des Gesetzes, eine eindeutige gesetzliche Regelung gibt es nicht.

Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben indes unberührt. Ein Entweichen muss daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

#### 4.7 Übergangmanagement zum Ende der Jugendhilfe

Das deutsche Kinder- und Jugendrecht sieht grundsätzlich Hilfen zur Erziehung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor.<sup>115</sup> Darüber hinaus können Hilfen für

junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beantragt werden, wenn diese aufgrund der individuellen Situation des oder der Jugendlichen zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. In den letzten Jahren ist eine Tendenz zu einer zunehmend restriktiven Gewährung dieser Hilfe erkennbar.<sup>116</sup>

Aufgrund der Änderung des Verteilungsverfahrens<sup>117</sup> von unbegleiteten Minderjährigen wurde in letzter Zeit das Augenmerk vor allem auf den Beginn der Jugendhilfeleistungen für junge Geflüchtete gerichtet. Weniger intensiv betrachtet wurde die Entlassung der jungen Menschen aus dem Jugendhilfesystem.

Generell stehen die sogenannten „Care Leaver“, also die Jugendlichen, die aus der Jugendhilfe ausscheiden, in den letzten Jahren jedoch vermehrt im Zentrum der Fachdiskussion. Dabei wird allerdings hauptsächlich auf deutsche Jugendliche abgestellt, viele Problemlagen von jungen Geflüchteten sind jedoch mit denen deutscher Care Leaver vergleichbar. Für sie kommt allerdings erschwerend hinzu, dass sie noch nicht lange in Deutschland leben und somit mit zusätzlichen Belastungen wie Unsicherheiten bezüglich des Aufenthaltsstatus und sprachlichen Barrieren konfrontiert sind.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sehen sich dementsprechend viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch den Wegfall der bisherigen engmaschigen Betreuung regelmäßig mit großen Veränderungen konfrontiert:

- Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung
- Wegfall des alltäglichen Kontakts zur Betreuungsperson
- Wechsel des Leistungsträgers für den Bezug von Sozialleistungen
- Wegfall der Vormundschaft (in den meisten Fällen)
- aufenthaltsrechtliche Unsicherheit; im Falle einer Duldung steigt das Risiko einer Rückführung mit Eintritt der Volljährigkeit
- gegebenenfalls Einstieg in Ausbildung oder die Erforderlichkeit, einen begonnenen schulischen oder beruflichen Bildungsweg eigenständig und eigenverantwortlich fortzuführen.

Eine nachhaltige Zukunftsplanung kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn man über den Eintritt der Volljährigkeit hinausdenkt. Ein abruptes Ende der Jugendhilfemaßnahmen nach dem 18. Geburtstag kann bisherige Integrationserfolge konterkarieren und somit die Nachhaltigkeit der Jugendhilfemaßnahmen gefährden. Da Stabilität und Kontinuität besonders wichtig für eine gelingende Integration sind, ist es von besonderer Bedeutung, dass vor Beendigung der Jugendhilfe mit den

<sup>113</sup> <http://www.bundesaerztekammer.de/arzt2014/media/applications/EVII45.pdf>

<sup>114</sup> Siehe zu diesem Kapitel Ziffer 9 der Auslegungshilfen des BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>

<sup>115</sup> § 7 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 SGB VIII

<sup>116</sup> Tammen in: Münder, Meysen, Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII § 41 Rn. 24, 2013; Schmid-Obkirchner in: Wiesner: SGB VIII, § 41 Rn. 6, 2015.

<sup>117</sup> Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Jugendlichen gemeinsam eine langfristige Perspektive entwickelt und der Übergang möglichst fließend und flexibel gestaltet wird.

Folgende Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden<sup>118</sup>:

#### ■ Ein Übergang nach dem anderen

Damit die Jugendlichen nicht überfordert werden, ist es sehr wichtig, möglichst zu verhindern, dass es zu mehreren Übergängen auf gleichzeitig kommt (z.B. Ende der Jugendhilfe und Ausbildungsbeginn).

#### ■ Wohnsituation

Die Jugendlichen sollen nicht nur während des Umzugs beraten und begleitet werden, da viele Probleme erst nach Einzug in das neue Zuhause entstehen. Ein ggfs. anstehender Umzug in eine Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge sollte vermieden werden, da dieser durch die Jugendlichen als extreme Belastung erfahren wird.

#### ■ Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen/Ort des Zurückkommens

Der kontinuierliche Kontakt zu erwachsenen Bezugspersonen und positive Beziehungserfahrungen gelten als „Schlüsselressourcen am Übergang in ein selbstständiges Leben“.<sup>119</sup> Ein Kontakt mit den ehemaligen Betreuerinnen und Betreuern sollte demnach möglichst weiterhin ermöglicht werden.

#### ■ Alltagskompetenzen (Beantragung von Sozialleistungen, Ordnung etc.)

Die theoretisch erworbenen Kenntnisse sollen mit den Jugendlichen auch praktisch eingeübt werden, da die Alltagsherausforderungen die Jugendlichen sonst häufig überfordern.

#### ■ Partizipation

Den Jugendlichen soll die Gelegenheit gegeben werden, Übergänge selbst mitzugestalten, da dies zu einer höheren Akzeptanz führt.

#### ■ Bildung/Beruf

Hier sollte unbedingt eine klare Perspektive geschaffen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Übergang der jungen Geflüchteten aus der Jugendhilfe, sei es nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach

Beendigung der Leistungen nach § 41 SGB VIII, von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die weitere Entwicklung und Integration der Jugendlichen ist und dementsprechend einer sehr sorgfältigen und vorausschauenden Planung bedarf.

## 4.8 Interkommunale Kooperation

Mit dem 5. AG-KJHG wurde die Möglichkeit der interkommunalen Kooperation ausgeweitet. Diese wird zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen im Clearingverfahren ermöglicht.<sup>120</sup> Benachbarte Gemeinden oder Kreise können dazu mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes eine gemeinsame Stelle bilden, die die Aufgabe der Jugendämter wahrnimmt.<sup>121</sup>

Die interkommunale Kooperation soll es ermöglichen, bestehende Kompetenzen von Jugendämtern, die eine lange Erfahrung in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen haben, zu nutzen und den Transfer dieser zu erleichtern. Damit ist auch verbunden, dass nicht jedes Jugendamt zwingend die Kernkompetenz zum Clearingverfahren ausbilden muss. Dies würde zum einen zu einer unter Qualitätsaspekten und Einheitlichkeitsaspekten sinnvollen Kompetenzbündelung führen und zum anderen kann dies auch zu verwaltungsökonomisch effektivem Handeln beitragen.

## 4.9 Notvertretungsrecht der Jugendämter im Ausländerrecht

Während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, kurzfristige Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung zu ergreifen. Dies beinhaltet auch das Recht, einen Asylantrag für die unbegleiteten Minderjährigen zu stellen. Im Falle einer möglichen Asylantragsstellung ist dabei unbedingt zu beachten, dass eine übereilte Stellung ohne die entsprechenden Erfolgsaussichten zu schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für die Jugendlichen führen kann. Grund dafür ist, dass bei einer Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet, andere Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen sind. Insofern dürfte im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von dem Notvertretungsrecht kein Gebrauch gemacht werden. Relevant wird dies jedoch ggf. im Rahmen der Inobhutnahme. Dabei sollte vor einer Asylantragsstellung immer eine aufenthaltsrechtliche Beratung erfolgen (siehe Kapitel 4.11).

<sup>118</sup> Vgl. Thomas, Severine: Care Leaver auf einem Weg in ein eigenständiges Leben; Forschungsprojekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe?“ Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). In: Jugendhilfe aktuell 2-2015, S. 20, 2015.

<sup>119</sup> Vgl. Thomas, Severine: Hilfe am Ende? Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen. In: PFAD 4/2013.

<sup>120</sup> LT-Drs. Drucksache 16/10309, S. 14

<sup>121</sup> LT-Drs. Drucksache 16/10309, S. 14

#### 4.10 Dublin-Verfahren

Die meisten Flüchtlinge kommen auf dem Landweg nach Deutschland. In vielen Fällen wurden sie vor der Einreise bereits in einem anderen europäischen Staat ererkennungsdienstlich erfasst und haben dort einen Asylantrag gestellt bzw. ein Asylverfahren bereits erfolglos durchlaufen. Die sog. „Dublin-III-Verordnung“ regelt, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens in der EU zuständig ist. Das Dublin-Verfahren ist somit ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Dahinter steht die Absicht, dass jeder Asylantrag, der auf Dublin-Gebiet gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Mitgliedstaat geprüft wird. Zum Dublin-Gebiet gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein. Der Verordnung zufolge ist in den meisten Fällen derjenige Staat zuständig, den der Flüchtling zuerst betreten hat. Nachgewiesen wird dies in der Regel durch Fingerabdrücke in der EURODAC-Datenbank, die dort sowohl von Personen mit Asylantrag (sog. „1er-Treffer“) als auch von illegal eingereisten Personen, d. h. ohne Asylantrag (sog. „2er-Treffer“), gespeichert sind. Die Dublin-III-Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar.

Vor allem bedingt durch die UN-Kinderrechtskonvention enthält die Verordnung spezielle - begünstigende - Zuständigkeits- und Verfahrensregeln für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Der Mitgliedstaat unternimmt so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten der Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln (Art. 6 Dublin-III-VO). Dem Vormund der Minderjährigen ist grundsätzlich der Fragenkatalog über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens zu übersenden. Aufgrund der Aussagen in diesem Fragenkatalog erhält das BAMF ggf. zum ersten Mal Kenntnis über Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat.

Für die Prüfung eines Asylantrags von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ist derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des Minderjährigen oder ein Verwandter rechtmäßig aufhält (Art. 8 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO). Für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts reicht hier eine Duldung aus. Familienangehörige im Sinne der Dublin-III-Verordnung sind der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält, für ihn verantwortlich ist (Art. 2 g) Dublin-III-VO). Die Familienzusammenführung setzt voraus, dass sie dem Wohl des Minderjährigen dient. Neben der Kindeswohlprüfung ist zu prüfen, ob

der Verwandte für den Minderjährigen sorgen kann (Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO). Halten sich Familienangehörige in mehr als einem Mitgliedstaat auf, wird der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt, was dem Wohl der Minderjährigen dient (Art. 8 Abs. 3 Dublin-III-VO).

Sofern sich Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, wird ein Dublin-Verfahren zur Familienzusammenführung mit diesem Mitgliedstaat eingeleitet. Dabei wird das zuständige Jugendamt zuvor um Stellungnahme zum Kindeswohl gebeten, bevor das BAMF ein offizielles Ersuchen an den Mitgliedstaat richtet. Bei Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates entscheidet das BAMF über das Dublin-Verfahren über die Überstellung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen und unter Würdigung des Kindeswohls über die Überstellung. Dabei werden die Informationen aus dem Fragenkatalog, die Einschätzung des Jugendamtes sowie evtl. weitere Informationen aus dem Mitgliedstaat berücksichtigt. Eine schriftliche Zustimmung der Minderjährigen zur Familienzusammenführung ist nicht erforderlich. Gegen den Dublin-Bescheid (Überstellungsentscheidung) kann Rechtsmittel eingelegt werden (Art. 27 Dublin-III-VO). Klage sowie ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Zustellung einzureichen. Der zuständige Mitgliedstaat wird durch das BAMF unterrichtet, wenn sich eine Überstellung wegen eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung verzögert. Der Lauf der Überstellungsfrist wird dadurch gehemmt. Bei Ablehnung des Antrags auf Eilrechtsschutz beginnt die Überstellungsfrist mit der negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichts neu zu laufen. Wird nach Ablehnung des Eilantrages ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt, so hat dieser in der Regel keine aufschiebende Wirkung und die Überstellungsfrist läuft weiter, es sei denn, der Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO wird dahingehend abgeändert, dass vorerst nicht überstellt werden darf. Bei Stattgabe des Antrags auf Eilrechtsschutz beginnt die Überstellungsfrist mit Rechtskraft der negativen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu laufen. Wird nur Klage eingereicht, kann bei fortlaufender Überstellungsfrist die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgen.

In der Praxis häufiger sind jedoch die Fälle, in denen keine Familienangehörigen in der EU anwesend (oder auffindbar) sind. In diesen Fällen kommt nach erfolgter Antragstellung durch unbegleitete Minderjährige in Deutschland gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO i.V.m. dem Urteil des EuGH vom 06.06.2013 grundsätzlich keine Überstellung in Betracht und Deutschland ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, auch wenn die Minderjährigen bereits in einem anderen

Mitgliedstaat einen anderen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat das Asylverfahren abgeschlossen wurde und ein Schutzstatus gewährt wurde. In diesem Fall ist ein erneuter Asylantrag auch für die Minderjährigen unzulässig. Der Antrag auf internationalen Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist gem. § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG durch den Vormund beim BAMF zu stellen.

#### 4.11 Asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung

Die folgenden Ausführungen sollen nicht die asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung<sup>122</sup> ersetzen, sondern geben lediglich Hinweise zu den verschiedenen Perspektiven und deren Folgen.

Durch die Anhebung der Verfahrenshandlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Angelegenheiten auf 18 Jahre ist auch die Verantwortung des Jugendhilfesystems gestiegen, eine qualifizierte Wahrnehmung der Interessen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings sicherzustellen, sei es im Rahmen seines Notvertretungsrechts während der (vorläufigen) Inobhutnahme<sup>123</sup> oder als gesetzliche Vertretung (Vormund) nach Bestellung durch das Familiengericht.

Die Abwägung der Schritte in den ausländerrechtlichen Verfahren setzt ein spezielles Fachwissen voraus. Eine abschließende Darstellung der für die ausländerrechtlichen Entscheidungen relevanten Kriterien kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Das ausländerrechtliche Vorgehen ist immer vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Eine konstruktive Zusammenarbeit von Jugendämtern, Vormündern und Ausländerbehörden und die Einbeziehung von spezialisierten Beratungsstellen (insbes. Verfahrensberatungsstellen) der Flüchtlingshilfe bzw. ggf. von Rechtsanwälten sind dringend zu empfehlen, da das Ausländerrecht sehr komplex ist.

Weil oft mehrere Gespräche mit Minderjährigen notwendig sind, bis das für eine fundierte Klärung des Sachverhalts erforderliche Vertrauen hergestellt ist, ist der Klärungsprozess in der Regel zeitaufwendig. Kinder und Jugendliche neigen zur Verdrängung und Vermeidung der Erinnerungen an traumatische Erlebnisse, oft fehlt ihnen ein zusammenhängendes Verständnis der

Umstände, die zu der erlebten Bedrohung geführt haben. Hinzu kommt, dass ihnen häufig von Erwachsenen im Herkunftsland und auf der Flucht strenge Tabus dazu auferlegt werden, was sie sagen bzw. nicht sagen dürfen. Ob eine gute Klärung des Sachverhalts gelingt, hängt zudem von der Qualität der Sprachmittlung ab und ob das Setting der Gespräche Vertrauen vermittelt.

Im Rahmen der asyl- und ausländerrechtlichen Beratung sind häufig zum Beispiel folgende Fragen zu klären:

#### Ist es im konkreten Fall sinnvoll einen Asylantrag zu stellen?

Dabei spielen insbesondere folgende Aspekte eine Rolle:

##### ■ Wie sind die Erfolgsaussichten?

Anhaltspunkte hierfür geben die regelmäßig veröffentlichten Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über Anerkennungsquoten zu den jeweiligen Herkunftsländern.

Erlebte Gewalt im Heimatland führt keineswegs notwendig zu einer positiven Entscheidung im Asylverfahren. Erlebte oder drohende Gewalt kann nur dann zu einem Flüchtlingsstatus<sup>124</sup> führen, wenn eine gezielt gegen diese Person gerichtete, gravierende Verfolgung aufgrund ihrer politischen, ethnischen, religiösen, geschlechtsspezifischen oder sozialen Zugehörigkeit glaubhaft gemacht werden kann und nicht von einer innerstaatlichen Schutzalternative ausgegangen wird. Relevante Asylgründe können bei Kindern und Jugendlichen z.B. sein: drohende Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Sippenhaft, Zwangsrekrutierung als Kindersoldat.

Die Schutzform der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG entspricht weitgehend dem Flüchtlingsschutz, allerdings wird hiervon nur die politische Verfolgung durch den Herkunftsstaat erfasst.

Hinzu kommen Gründe, die zu einem internationalen subsidiären Schutzstatus<sup>125</sup> führen können, wie die Verhängung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche<sup>126</sup> oder erniedrigende Behandlung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

<sup>122</sup> Entsprechende Beratungsstellen, d.h. Flüchtlings- und Verfahrensberatungsstellen, werden im „Netzheft“ des Flüchtlingsrats NRW jährlich aufgelistet: [www.fnrnw.de](http://www.fnrnw.de)

<sup>123</sup> § 42 Abs. 2 S. 4 bzw. § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII

<sup>124</sup> Schutz nach Art. 16 GG (AE § 25 Abs.1 AufenthG) oder § 3 AsylG (AE § 25 Abs.2 S. 1 Alternative1 AufenthG)

<sup>125</sup> § 4 AsylG (AE § 25 Abs. 2 S. 1 Alternative 2 AufenthG)

<sup>126</sup> Vorsätzlich mit dem Ziel, Leid zuzufügen, angewandte Gewalt, die zu schweren psychischen und körperlichen Qualen führt.



Weiter ist die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) möglich. Ein Anwendungsfall ist, wenn die Minderjährigen an einer Krankheit leiden, die in ihrem Herkunftsstaat nicht behandelt werden kann und eine unmittelbar nach Rückkehr dorthin eintretende erhebliche Gesundheitsverschlechterung droht.

Vor einer Asylantragstellung ist zu klären, ob eine solche gezielte, individualisierbare Verfolgung oder Gefahr im Heimatland vorlag bzw. vorliegt und die Jugendlichen in der Lage sind, diesen Sachverhalt nachvollziehbar, detailliert und überzeugend vorzutragen. In vielen Fällen scheitern Asylanträge, weil den Jugendlichen kein umfassender, widerspruchsfreier Bericht über die relevanten Sachverhalte gelingt. Eine sachkundige Asylverfahrensberatung vor der Anhörung beim BAMF ist also auch notwendig, um den Minderjährigen verständlich zu machen, welche Aspekte ihrer – u.U. langen – Fluchtgeschichte im Rahmen der Anhörung relevant sind.

#### ■ **Stammt der unbegleitete minderjährige Flüchtling aus einem sicheren Herkunftsstaat?**<sup>127</sup>

Dann kann der Asylantrag erhebliche negative Folgen nach sich ziehen. Der Asylantrag einer Ausländerin oder eines Ausländers, auch von unbegleiteten Minderjährigen, aus einem sicheren Herkunftsstaat führt gemäß § 29a AsylG dazu, dass der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist, es sei denn, aus den Angaben des Antragstellers ergibt sich, dass ausnahmsweise – abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland – doch eine Verfolgung anzunehmen ist. Einer ausländischen Person aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 AsylG); einer geduldeten Ausländerin oder einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat darf keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit einer Anspruchsuldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG für Ausländerinnen und Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn deren nach dem 31. August 2015 gestellte Asylanträge abgelehnt wurden (siehe hierzu auch Kapitel 4.14).

#### **Was ist hinsichtlich des Asylverfahrens zu beachten?**

Befinden sich die minderjährigen Flüchtlinge in einer Jugendhilfeeinrichtung, ist der Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg zu stellen. Die Stellung des Asylantrages sollte möglichst durch einen Faxsendebericht und den Rückantwortschein eines Einschreibens dokumentiert sein.

In der Regel erfolgt eine persönliche Anhörung erst ab einem Alter von 14 Jahren. Bei jüngeren Antragstellenden ist daher eine ausführliche Darlegung der asylrelevanten Gründe mit allen möglichen Belegen schriftlich einzureichen. Bei älteren minderjährigen Flüchtlingen sollte die ausführliche Darlegung der Fluchtgründe und des Schutzbedarfs im Rahmen der Anhörung erfolgen. Hinsichtlich der Altersangaben ist zu beachten, dass es nicht selten Unterschiede in den Altersangaben innerhalb Europas gibt, die Gründe dafür sind unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Urteil<sup>128</sup> vom 16.11.2015 davon aus, dass die Alterseinschätzung im Land des tatsächlichen Aufenthaltes für die Zuständigkeit im Asylverfahren ausschlaggebend ist und eventuelle Alterseinschätzungen anderer Staaten unerheblich sind.

Die Anwesenheit des Vormunds bei der Durchführung der Anhörung zu den Asylgründen ist grundsätzlich verpflichtend. Besitzt der Vormund keine fundierten ausländerrechtlichen Kenntnisse ist die Beantragung einer Ergänzungspflegschaft für diese Fragen beim Familiengericht ratsam. Bestehen für die Anhörung besondere Bedarfe wie z.B., dass nur ein besonderer Dialekt gut verstanden oder offen nur mit Frauen/ Männern gesprochen werden kann, ist dies möglichst frühzeitig vor der Anhörung dem BAMF mitzuteilen.

Nachträglich vorgebrachte Sachverhalte wirken sich nicht selten negativ auf die Entscheidungsfindung aus, da die Rechtsprechung in ihnen eher einen unzulässigen Versuch sieht, durch „gesteigertes Vorbringen“ die Entscheidungsfindung positiv beeinflussen zu wollen. Nachgetragene Fluchtgründe werden in der Regel nur bei überzeugender Beweislage als glaubwürdig eingeschätzt.

#### **Wie geht es weiter, wenn kein Asylantrag gestellt wird?**

Wenn bei der Klärung der Fluchthintergründe deutlich wird, dass die Stellung eines Asylantrages nicht erfolgen sollte, ist es wichtig, alle anderen Möglichkeiten, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland begründen könnten, in die Beratungen einzubeziehen. Hier bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde,

<sup>127</sup> Sichere Herkunftsstaaten sind nach § 29a AsylG die Mitgliedstaaten der EU sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana; Kosovo; Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

<sup>128</sup> BVerwG, U. v. 16.11.2015, 1 C 4.15

da diese entscheidet, wie ausländerrechtlich weiter verfahren wird.

In der Regel wird die Ausländerbehörde bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zunächst eine Duldung erteilen (siehe hierzu auch Kapitel 3.3). Die Duldung ist jedoch kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

Hinsichtlich der Möglichkeiten, auch ohne positiven Asylbescheid einen Aufenthaltstitel zu erlangen, wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.7.2 verwiesen. Da das Ausländerrecht sehr komplex ist und sich dynamisch fortentwickelt, sollten die Möglichkeiten im jeweiligen Einzelfall immer mit der Ausländerbehörde besprochen werden. Dies gilt ganz besonders dann, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. bei Opfern von Menschenhandel, schweren Erkrankungen).

#### **Worauf ist zu achten, wenn der unbegleitete minderjährige Flüchtling keinen Pass hat?**

Allgemein wird zunächst darauf hingewiesen, dass, sofern eine Entscheidung gegen einen Asylantrag getroffen wurde, die Ausländerbehörde Schritte zur Beschaffung eines Nationalpasses bei der Vertretung des Herkunftslandes verlangen kann. Wird die Mitwirkung an der Beschaffung vom Pass oder von Passersatzpapieren verweigert oder die Beschaffung von Pass oder Passersatzpapier durch eigenes Verhalten wie z.B. nachweislich falsche Identitätsangaben, Vernichtung/ oder Vorenthaltung von Dokumenten vorsätzlich verhindert, hat dies erhebliche rechtliche Konsequenzen, wie Arbeits- und Ausbittungsverbot, Leistungskürzungen, Verbot der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25a AufenthG.

#### **Welche Fragen sollten darüber hinaus geklärt werden?**

Im Rahmen der asyl- und ausländerrechtlichen Beratung sollte die Gesamtsituation des minderjährigen Flüchtlings in den Blick genommen und ohne Illusionen auch über Perspektiven für die Zukunft gesprochen werden. Gerade bei älteren minderjährigen Flüchtlingen ist auch die Frage zu berücksichtigen, ob auch nach Eintritt der Volljährigkeit aufenthaltsrechtlich eine realistische Bleibeperspektive besteht.

Möglichst frühzeitig sollte auch Klarheit über Fragen des Familiennachzugs erreicht werden (siehe dazu Kapitel 4.12). Falls ein Familiennachzug wegen des Alters des jungen Geflüchteten, wegen geringer Erfolgsaussichten eines Asylverfahrens oder wegen der Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiärem Schutz unrealistisch sein sollte, muss dies offen kommuniziert werden.

Sofern dies der Interessenlage der unbegleiteten Minderjährigen entspricht, muss auch geklärt werden, welche Möglichkeiten der Unterstützung bei einer freiwilligen Rückkehr ins Heimatland bzw. zu den Eltern bestehen.

#### **4.12 Familiennachzug aus dem Ausland**

Die Möglichkeiten eines Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen richten sich nach seinem aufenthaltsrechtlichen Status.

Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens richtet sich der Familiennachzug nach § 36 AufenthG.

Bis zur Volljährigkeit des Kindes/Jugendlichen besteht gemäß § 36 Abs.1 AufenthG ein Anspruch auf Nachzug der (biologischen) Eltern. Den Eltern von unbegleiteten Minderjährigen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist danach eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Nicht erforderlich ist in diesem Fall, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§§ 36 Abs. 1 i.V. m. 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und dass ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§§ 36 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Anders als beim Familiennachzug zu erwachsenen Flüchtlingen (siehe hierzu § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) sind die beiden letztgenannten Punkte nicht an die Antragstellung innerhalb von drei Monaten gebunden.

Der Anspruch besteht nur bis zum Datum der Volljährigkeit, die erleichterten Bedingungen gelten grundsätzlich nicht auch für die Geschwister des minderjährigen Flüchtlings.

Zur Vermeidung von Härtefällen ermöglicht § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG im Ermessenswege sonstigen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diese Härteklausele kann dann zur Anwendung kommen, wenn ein Familiennachzug aus anderen Rechtsgründen (§§ 29 bis 33 AufenthG) nicht in Betracht kommt. Die Anwendung der Norm setzt voraus, dass eine außergewöhnliche Härte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung bzw. der Erhaltung der Familiengemeinschaft vorliegt.

Ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative (subsidiärer Schutzstatus) erteilt worden ist, wird bis zum 16. März 2018 nicht gewährt. Damit findet § 36 AufenthG für unbegleitete

minderjährige Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus keine Anwendung.

In der einschlägigen Übergangsregelung des § 104 Abs. 13 AufenthG wird in Satz 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die §§ 22, 23 AufenthG – bei besonders gelagerten Notsituationen – unberührt bleiben.

Zur Einreise der Eltern ist ein entsprechendes Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Auf die dort geltenden, zum Teil erheblichen Wartezeiten ist hinzuweisen.

Ein Familiennachzug im laufenden Asylverfahren ist allenfalls dann möglich, wenn sich die Eltern des minderjährigen Flüchtlings in einem anderen europäischen Staat aufhalten. Die Familienzusammenführung richtet sich im Asylverfahren nach der Dublin-III-Verordnung (siehe Kapitel 4.10). Dabei ist bei Aufenthalt von Familienangehörigen in verschiedenen Mitgliedstaaten das Kindeswohl entscheidend. Hat ein minderjähriger Flüchtling zeitlich den Asylantrag als Erster gestellt, erfolgt der Familiennachzug der Familienmitglieder, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, nach Deutschland.

Möglichkeiten eines Familiennachzugs zu lediglich geduldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bestehen nicht.

#### 4.13 Beschulung

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und -bewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gilt die Schulpflicht ab der Unterbringung durch das Zuweisungsjugendamt. Jedes Kind, das bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, wird zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig.

Nach der Zuweisung zu einer Kommune erfolgt ein Erstberatungsgespräch mit dem jeweiligen Kommunalen Integrationszentrum vor Ort, sofern vorhanden. Dabei werden u.a. folgende Punkte besprochen: Welche Schulbildung hat das Kind bisher genossen? Wie ist sein Leistungsstand? Wie gut spricht es Deutsch? Welche Schulform könnte die geeignete für das Kind sein? Anschließend weist die Schulaufsicht in der Kommune das Kind einer geeigneten Schule zu. Dabei fließen die Überlegungen aus dem vorangegangenen

Erstberatungsgespräch ein. Wichtige Faktoren sind dabei das Alter, die deutschen Sprachkenntnisse, der Ort der Unterbringung sowie der geschätzte Leistungsstand. Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe der gesamten Schule. Während die Integration so schnell wie möglich anzustreben ist, so erfolgt die Deutschförderung so lange wie nötig. Die Förderung in der deutschen Sprache kann in innerer und in äußerer Differenzierung (sog. Sprachfördergruppen) durchgeführt werden.

#### 4.14 Berufstätigkeit/-ausbildung

Die Frage einer erlaubten Ausübung einer **Beschäftigung** richtet sich nach dem Aufenthaltsstatus des Ausländers.

**Während des Asylverfahrens** ist eine Erwerbstätigkeit für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ausgeschlossen.<sup>129</sup>

Im Übrigen kann die Ausländerbehörde einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit – in bestimmten Regionen nach Durchführung einer sog. Vorrangprüfung – zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.<sup>130</sup>

Dies gilt jedoch nicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.<sup>131</sup>

Die Vorrangprüfung entfällt für Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.<sup>132</sup>

**Nach Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes** ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich.<sup>133</sup>

Für **geduldete Ausländerinnen und Ausländer** kann die Ausländerbehörde ebenfalls eine Beschäftigung erlauben.<sup>134</sup> Hierzu gelten im Prinzip die gleichen Voraussetzungen wie für gestattete Ausländerinnen und Ausländer. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist

<sup>129</sup> § 61 Abs. 1 AsylG

<sup>130</sup> § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. §§ 39 AufenthG, § 32 BeschV

<sup>131</sup> § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG

<sup>132</sup> § 32 Abs. 5 BeschV

<sup>133</sup> § 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

<sup>134</sup> § 32 BeschV

ausgeschlossen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellte Asylanträge abgelehnt wurden.<sup>135</sup>

Auch die Frage der Aufnahme einer **Berufsausbildung** richtet sich nach dem ausländerrechtlichen Status der ausländischen Person:

**Während des Asylverfahrens** ist die Aufnahme einer Berufsausbildung nach einem 3-monatigen gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.<sup>136</sup> Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder das Abwarten einer Frist ist dabei nicht erforderlich.<sup>137</sup> Auch hier gelten jedoch die Einschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten.<sup>138</sup>

**Nach Anerkennung als asylberechtigter Person** ist die Berufsausbildung uneingeschränkt möglich.<sup>139</sup>

Für **geduldete Ausländerinnen und Ausländer**, die aus anderen Gründen als der Berufsausbildung geduldet werden, kann die Ausländerbehörde eine Berufsausbildung wie bei Asylbewerbern und Asylbewerberinnen ohne Abwarten einer Frist und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlauben.<sup>140</sup> Auch hier gelten jedoch Einschränkungen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten.<sup>141</sup>

Daneben kann die Berufsausbildung nach dem 2016 neu gefassten § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (sog. 3+2-Regelung) auch Grund für die Duldung sein und einen Anspruch hierauf begründen. Dies gilt aber ebenfalls nicht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellte Asylanträge abgelehnt wurden.

Mit der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes durch das Integrationsgesetz wurde auch § 18a AufenthG geändert. Hiernach ist – unter den dort genannten Voraussetzungen – nunmehr einer ausländischen Person nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung im Rahmen einer nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu erteilen.

Zudem wird eine für die Berufsausbildung erteilte Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt.<sup>142</sup>

Zur Frage des Ableistens von **Praktika** wird auf § 32 Abs. 2 Ziffer 1 BeschV (für Ausländer bzw. Ausländerinnen mit einer Aufenthaltsgestattung i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV) verwiesen.

135 § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG

136 § 61 Abs. 2 AsylG

137 § 32 Abs. 2 und 4 BeschV

138 § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG

139 § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG

140 § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV

141 § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG

142 § 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG, vgl. hierzu auch Runderlass des MIK vom 21.12.2016, Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und auf anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a + 1b AufenthG (3+2-Regelung), [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_validate\\_suche?begriff=2602&sg=0&menu=1&x=0&y=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_validate_suche?begriff=2602&sg=0&menu=1&x=0&y=0). Eine generelle Übersicht mit den veröffentlichten Erlassen für den Ausländerbereich findet sich auf den Seiten von [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de)

## 5. Materialsammlung

Zentrale Materialien, wie z. B. die in der Handreichung genannten Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Innenministeriums, der Landschaftsverbände sowie Erlasse des Innenministeriums, die weiteren Rechtsvorschriften sowie wichtige Urteile, können auf der Internetseite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen unter

**<https://www.mfkjks.nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-im-spannungsfeld-zwischen-jugendrecht-und-asylrecht>**

eingesehen und abgerufen werden.

## 6. Adressen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
Telefax: 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Friedrichstraße 62-80  
40217 Düsseldorf  
Telefon: 0211 871-01  
Telefax: 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de

LVR – Landesjugendamt Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
Telefon: 0221 809-0  
landesjugendamt@lvr.de

LWL – Landesjugendamt Westfalen  
Warendorfer Straße 25  
48133 Münster  
Telefon: 0251 591-01  
lwl@lwl.org

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg  
Telefon: 02931 82-0  
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Familiengerichte in NRW  
[www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw](http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw)

Flüchtlingsberatungsstellen (d.h. auch Verfahrensberatungsstellen): Netzheft des Flüchtlingsrat NRW  
<http://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/netzheft/Netzheftonline21-10-2016.pdf> (Stand 2016)

Darin enthalten sind u.a.  
Psychosoziale Angebote für Flüchtlinge (S. 88 ff.)  
Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel (S. 95 ff.)

## 7. Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Grundgesetz (GG)  
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
 Sozialgesetzbuch I (SGB I)  
 Sozialgesetzbuch II (SGB II)  
 Sozialgesetzbuch III (SGB III)  
 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)  
 Sozialgesetzbuch X (SGB X)  
 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)  
 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
 Asylgesetz (AsylG)  
 Schulgesetz (SchulG)  
 Beschäftigungsverordnung  
 Aufenthaltsverordnung  
 5. AG KJHG NRW  
 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK)  
 RL 2011/95/EU (EU-Qualifikationsrichtlinie)  
 RL 2013/33/EU (EU-Aufnahmerichtlinie)  
 RL 2013/32/EU (EU-Anerkennungsrichtlinie)  
 RL 2008/115/EG (EU-Rückführungsrichtlinie)  
 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung)

### Urteile

BGH, Beschluss vom 12.02.2015, V ZB 185/14  
 BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, 9 C 156.83  
 BVerwG, Urteil vom 29.12.1998, 5 C 23.97  
 BVerwG Urteil vom 29.06.2006, C 24.05  
 BSG Urteil vom 13.02.2014, B 8 SO 11/12 R  
 BVerwG, Urteil vom 16.11.2015, 1 C 4.15  
 OLG Bamberg, Beschluss vom 12.05.2016, 2 UF 58/16  
 OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016, 303/15  
 OVG NRW 01.03.2006 - 12 A 5036/05  
 VG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2007, 13 K 6992/04  
 OVG Bremen, Urteil 21.09.2016, 1 B 164/16  
 VG Hannover, Beschluss 11.11.2016, 3 B 5176/16

### Aufsätze, Monografien, Berichte, Kommentare

Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, 2004.

Aynsley-Green et al.: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, in: British Medical Bulletin Advance Access, 2012.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, 2014.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: „Sachstand: Rechtliche Stellung minderjähriger Ehegatten“, WD 7 - 3000 - 034/16, 2016.

Gäbel, Ulrike, Ruf, Martin et al.: Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylpraxis. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35 (1), 2006.

Ghaderi, Cinur, van Keuk, Eva: Transkulturelle Psychotherapie mit traumatisierten Flüchtlingen unter Mitwirkung von DolmetscherInnen. In: Golsabahi, S. und Heise, T. (Hrsg.): Von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, Reihe „Das transkulturelle Psychoforum“ Bd. 15, 2008.

Hoffmann, Birgit, Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, in: Das Jugendamt 5/2012.

Kunkel, Kepert, Pattar: Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage, 2016.

Münder, Meysen, Trenzcek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, 2013.

Rauch, Sabine: Soziale Arbeit mit Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Sprachen. In: van Keuk, Eva et al. (Hrsg): Diversity, Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern, 2010.

Schmidt-Oberkirchner in: Wiesner: SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, 5. Auflage, § 41 Rn. 6, 2015.

Separated Children in Europe Programme (SCEP): Statement of good Practice - 4th Revised Edition, 2012.

Separated Children in Europe Programme (SCEP): Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe, 2012.

Tammen in: Münder, Meysen, Trenzcek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, 2013, § 41 Rn. 6.

Thomas, Severine: Care Leaver auf einem Weg in ein eigenständiges Leben - Forschungsprojekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe?“ Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). In: Jugendhilfe aktuell 2/2015, S.20ff.

Thomas, Severine: Hilfe am Ende? Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen. In: Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. – PFAD, 4/2013, S. 12f.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder, außerhalb ihres Herkunftslandes. Nichtamtliche Übersetzung, erstellt von: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V., 2005.

UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2009.

UNHCR: Flüchtlingskinder – Richtlinie zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung. Bonn, 1994.

UNICEF: Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography, 2011.

Wiesner: SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, 5. Auflage, 2015.

Witt, A., Rassenhofer, M., Fegert, J. M. & Plener, P. L.: Hilfebedarf und Hilfsangebote in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Petermann et al.: Kindheit und Entwicklung, 24 (4), 2015.

### Parlamentsdokumente

BT-Drs. 18/6392 vom 14.10.2015, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BT-Drs. 18/5921, 18/6289.

BT-Drs. 18/5921 vom 07.09.2015, Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

LT-Drs. Drucksache 16/10309 vom 24.11.2015, Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Fünften Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG KJHG).

### Online-Quellen

Schätzungen des UNHCR zu Menschen auf der Flucht weltweit:  
<http://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> (abgerufen am 01.09.16)

Terre des hommes: Themenschwerpunkt Kindersoldaten:  
<http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/kindersoldaten/daten-und-fakten.html> (abgerufen am 06.09.16)

Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (abgerufen am 04.04.17):  
<https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c-1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014 (abgerufen am 04.04.17):  
[http://www.bagljae.de/downloads/118\\_handlungsempfehlungen-umf\\_2014.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf)  
Anlagen:  
[http://www.bagljae.de/downloads/118\\_anlage-1a-bis-3-final.docx](http://www.bagljae.de/downloads/118_anlage-1a-bis-3-final.docx)  
[http://www.bagljae.de/downloads/118\\_anlage-4.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/118_anlage-4.pdf)

Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer zur Altersfeststellungen bei Flüchtlingen (abgerufen am 04.04.17):  
<http://www.bundesaerztekammer.de/arzt2014/media/applications/EVII45.pdf>

Runderlass des MIK vom 21.12.2016, Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und auf anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a + 1b AufenthG (3+2-Regelung):  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_validate\\_suche?be-griff=2602&sg=0&menu=1&x=0&y=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_validate_suche?be-griff=2602&sg=0&menu=1&x=0&y=0) (abgerufen am 04.04.17)

Formulare der Landesstelle zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in NRW:  
[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/service\\_1/antraege\\_\\_arbeitshilfen\\_\\_rundschriften\\_\\_dokumentationen/antrageformulare/jugendaemter\\_2/ueberoertliche\\_kostenerstattung\\_2.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege__arbeitshilfen__rundschriften__dokumentationen/antrageformulare/jugendaemter_2/ueberoertliche_kostenerstattung_2.jsp) (abgerufen am 04.04.17)

Alia al-Dalli, Leiterin der SOS-Kinderdörfer im Nahen Osten, Zitat im Video abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/kinderehen-101.html> (abgerufen am 04.04.17)

### Weiteres

ICD-10: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Friedrichstraße 62-80  
40217 Düsseldorf  
Telefon: 0211 871-01  
Telefax: 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

LVR – Landesjugendamt Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
www.lvr.de

LWL – Landesjugendamt Westfalen  
Warendorfer Straße 25  
48133 Münster  
www.lwl.org

© **2017/MFKJKS 2101**  
überarbeitete Auflage  
Düsseldorf, Mai 2017

Eine Druckfassung ist gegenwärtig nicht bestellbar

### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte



Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw

